



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 5. März 2012

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 26. März 2012, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Anlässlich der nächsten Session wird die Ratskonferenz des Kantons Basel-Landschaft dem Grossen Rat einen Besuch abstatten. Die Gäste werden um zirka 11.00 Uhr in Appenzell eintreffen und den Verhandlungen des Grossen Rates folgen. Für den Fall, dass eine Nachmittagsitzung notwendig ist, werden die Verhandlungen am Nachmittag erst um 14.00 Uhr fortgesetzt, damit den Gästen genügend Zeit für das Mittagessen bleibt.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Inauen

2. Protokoll der Session vom 6. Februar 2012 (*wird später zugestellt*)

Grossratspräsident Alfred Inauen

3. Staatsrechnung für das Jahr 2012 (wird später zugestellt)

10/1/2012 Antrag Standeskommission

10/1/2012 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident Staatswirtschaftliche Kommission

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2011

11/1/2012 Antrag Kontrollkommission

Referent: Landammann Daniel Fässler

5. Programmvereinbarungen NFA für 2012 bis 2015

12/1/2012 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Daniel Fässler

6. Bericht öffentlicher Verkehr / Beantwortung der Anfrage von Grossrat Ruedi Eberle

13/1/2012 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Daniel Fässler

7. Landrechtsgesuche

14/1/2012 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

8. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Alfred Inauen

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 6. Februar 2012 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Alfred Inauen
Anwesend: Vormittag 48 Ratsmitglieder
Nachmittag 46 beziehungsweise ab 14.45 Uhr 45 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 16.10 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 5. Dezember 2011	2
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil), 2. Lesung	3
4. Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG), 2. Lesung	10
5. Baugesetz (BauG), 2. Lesung	12
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)	20
7. Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge (Schutzplatzersatzverordnung)	22
8. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.	23
9. Genehmigung der Wahl des kantonalen Datenschutzbeauftragten	25
10. Bericht über die Mehrkosten bei der Sanierung des Gymnasiums, Phasen I-III	26
11. Bericht über die kantonale Stipendienpolitik	29
12. Bericht zur Änderung des Sondernutzungsplans Kiesabbau Oberstein-Schatten	30
13. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für den 29. April 2012	31
14. Landrechtsgesuche	32
15. Mitteilungen und Allfälliges	33

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Inauen, Appenzell

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen

Vormittag: keine
Nachmittag: Grossrat Herbert Wyss, Rüte
Grossrat Pius Federer, Oberegg
Grossrat Felix Bürki, Oberegg (ab 14.45 Uhr)

Absolutes Mehr

Vormittag: 25
Nachmittag: 24 (von 13.30 bis 14.45 Uhr)
23 (ab 14.45 Uhr)

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 5. Dezember 2011

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt auf den im drittletzten Abschnitt von Seite 21 erwähnten Investitionsplan 2012-2026 Bezug. Er beantragt eine Ergänzung, dass er den Grossen Rat um Beantwortung der Frage ersucht hat, ob der Investitionsplan auch künftig zusammen mit dem Finanzplan zur Kenntnisnahme und Diskussion unterbreitet werden soll.

Das Protokoll der Session vom 5. Dezember 2011 wird mit der beantragten Ergänzung genehmigt.

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil), 2. Lesung

Referent: Landammann Daniel Fässler
28/2/2011: Antrag Standeskommission
28/2/2011: Ergänzender Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass die in vielen Kantonen laufenden Bestrebungen für eine Zusammenlegung kleiner Gemeinden nicht unbesehen als Zeichen dafür genommen werden dürfen, dass auch im Kanton Appenzell I.Rh. fusioniert werden muss. Die Bezirke nehmen im Vergleich mit anderen Schweizer Gemeinden relativ wenige Aufgaben wahr. Hinzu kommt, dass selbst der bevölkerungsmässig kleinste Bezirk mit aktuell 1137 Einwohnern eine gute Grösse aufweist. Die Strukturdiskussion hat sich in erster Linie an den althergebrachten Grenzverläufen im Dorf Appenzell und in Weissbad entzündet. Die Bevölkerung im Dorf Appenzell hat in der Regel zum Bezirk nur eine schwache Beziehung. Dies ist in den Gebieten ausserhalb des Dorfes anders.

Der bisherige Verlauf der Diskussionen und die Abstimmungen im Grossen Rat zeigen, dass es in der Frage, ob eine Strukturreform notwendig ist, einen Graben gibt. Das eine Lager bejaht die Notwendigkeit klar, das andere verneint sie ebenso klar. Eine Kompromisslösung zu finden, ist praktisch unmöglich. Die beiden Lager sind zudem ähnlich stark. Diese Umstände machen Sorge. Es erhebt sich die Frage, ob es richtig ist, in dieser Situation weiter an der in erster Lesung mit 27 Stimmen nur knapp gutgeheissenen Vorlage zur Veränderung der politischen Strukturen im inneren Landesteil festzuhalten.

Im Weiteren verweist er auf die vor gut zwei Wochen durch einen Artikel im Appenzeller Volkfreund entstandene Diskussion über die Verfassungsmässigkeit des sogenannten Bezirksvorbehalts, wie er in der Vorlage gemäss erster Lesung enthalten ist. Mit dem auf die heutige Beratung hin kurzfristig eingebrachten ergänzenden Antrag zur Abänderung der Revisionsbestimmung soll der diskutierte Bezirksvorbehalt in einem neuen Art. 48 Abs. 4 der Kantonsverfassung (KV) auf Verfassungsstufe verankert werden. Dadurch soll die inhaltliche Diskussion um den Bezirkszusammenschluss von verfassungsrechtlichen Nebenfragen befreit werden.

Es beantragt dem Grossen Rat,

- von der Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen,
- die ergänzende Verfassungsvorlage (Abänderung der Revisionsbestimmung in Art. 48 KV) zu verabschieden und
- den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenschluss Bezirke im inneren Landesteil) inhaltlich unverändert, jedoch verfahrensmässig mit der zusätzlichen Bedingung zu verabschieden, dass an der Landsgemeinde über sie nur abgestimmt wird, wenn die Landsgemeinde vorgängig die Vorlage zur Abänderung der Revisionsbestimmung in Art. 48 KV angenommen hat.

Eintreten wird beschlossen.

3.1 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abänderung Revisionsbestimmung)

Grossratspräsident Alfred Inauen gibt das Wort für eine generelle Diskussion über den kurzfristig eingebrachten ergänzenden Antrag der Standeskommission frei.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, beantragt die Ablehnung des ergänzenden Antrages der Standeskommission. Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 48 mit einem neuen Abs. 4 hätte für ihn die Zementierung der Existenz der Bezirke zur Folge, was künftige Totalrevisionen der Verfassung, die regelmässig den Bestand der Bezirke in der einen oder anderen Form tangieren, stark behindern würde. Er sieht die vorgeschlagene Abänderung der Verfassung, mit der die Strukturen nur unter nachträglicher Zustimmung in allen Bezirken geändert werden können, als markanten Eingriff in die Entscheidkompetenz der Landsgemeinde als Souverän. Im Weiteren ist für ihn die Zustellung des ergänzenden Antrages nur zwei Tage vor der Session zu kurzfristig. Er konnte in den Gruppierungen nicht mehr diskutiert werden. Die Konsequenzen konnte man nicht angemessen überprüfen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, unterstützt demgegenüber den Antrag der Standeskommission. Er betont ein weiteres Mal, dass die Landsgemeinde nicht ohne die Zustimmung aller betroffenen Bezirke über einen solch wichtigen Entscheid beschliessen soll. Gewünschte Zusammenschlüsse zwischen Bezirken könnten in Anwendung der Vorschriften des Fusionsgesetzes angegangen werden. Für ihn ist es nicht richtig, wenn Fusionen zwischen Bezirken gegen den Willen dieser Körperschaften diktiert werden.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, unterstützt das Votum von Grossrat Erich Fässler vollumfänglich. Den Einwand von Grossrat Ruedi Eberle, dass die betroffenen Bezirke um ihre Meinung angefragt werden müssen, relativiert er dahingehend, dass die Stimmbürger des betreffenden Bezirks an der Landsgemeinde die Möglichkeit haben, in einem Votum ihre Haltung zum Ausdruck zu bringen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, schliesst sich der Auffassung von Grossrat Erich Fässler ebenfalls an. Der ergänzende Antrag auf Abänderung der Revisionsbestimmung in der Kantonsverfassung hat für ihn negative Auswirkungen auf die vom Grossen Rat in der ersten Lesung gutgeheissene Revisionsvorlage über den Zusammenschluss der Bezirke. Er stört sich insbesondere daran, dass die Landsgemeinde nach einem Nein zum ergänzenden Antrag auf Abänderung der Revisionsbestimmung von Art. 48 KV gar nicht mehr über die Vorlage betreffend den Zusammenschluss der Bezirke abstimmen kann. Ihm erscheint die Zeit reif, dass die Landsgemeinde in der Frage der Strukturreform einen Beschluss fasst.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, beantragt Zustimmung zur ergänzenden Vorlage der Standeskommission. Die kurzfristige Zustellung ist für ihn deshalb nicht problematisch, weil die Diskussion in dieser Sache bereits lange geführt worden ist und sich mit der Vorlage materiell nichts ändert. Mit der Ergänzung der Revisionsbestimmung in Art. 48 KV soll lediglich die durch einen Zeitungsartikel in der Bevölkerung entstandene Verunsicherung in der Frage der Rechtmässigkeit des Vorgehens beseitigt werden. Für ihn ist klar, dass die betroffenen Bezirke in der Strukturfrage mitreden können sollen.

Grossrat Roland Dörig beantragt Ablehnung der ergänzenden Vorlage der Standeskommission. Er zeigt wenig Verständnis für die vorgeschlagene Verankerung des Bezirksvorbehalts in Art. 48 KV, zumal in der Ergänzungsbotschaft dargelegt wird, dass der Bezirksvorbehalt, wie ihn der Grosse Rat in erster Lesung beschlossen hat, nicht gegen die Kantonsverfassung verstösst. Die zusätzliche Vorlage könnte bei den Stimmbürgern Verwirrung auslösen. Er bevorzugt einen offenen Abstimmungskampf, in dem die Gegner der Bezirksfusion ihre Argumente vorbringen können. Die Landsgemeinde soll in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt sein. Er hält die Zeit ebenfalls für reif, dass die Landsgemeinde im Grundsatz über den Zusammenschluss der Bezirke beschliessen kann. Dies würde im Falle der Ablehnung der ergänzenden Vorlage zur Änderung von Art. 48 KV gerade verhindert.

Landammann Daniel Fässler wiederholt die Überlegungen der Standeskommission, die zur ergänzenden Vorlage geführt haben. Mit einer ergänzenden verfassungsrechtlichen Grundlage soll das Risiko für Stimmrechtsbeschwerden verringert werden. Er lässt den Vorwurf, dass mit ihr die Souveränität der Landsgemeinde ausgeschaltet wird, nicht gelten. Die Landsgemeinde kann sich klar und unabhängig zur Frage äussern, ob sie den Bezirken ein Mitspracherecht einräumen will. Er bietet angesichts der kurzfristigen Eingabe des ergänzenden Geschäfts die Möglichkeit an, das Geschäft in der März-Session 2012 eventuell einer zweiten Lesung zu unterziehen.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, sieht in der Festlegung eines Bezirksvorbehalts in der Verfassung eine Schwächung der Landsgemeinde. Er hält es für falsch, nach dem Beschluss der Landsgemeinde noch zusätzlich die Zustimmung der einzelnen Bezirke einzuholen. Wenn man diese Zustimmung überhaupt haben möchte, müsste sie vor dem Beschluss der Landsgemeinde eingeholt werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt aus, dass diese Vorlage keinerlei Einschränkung der Souveränität und Bedeutung der Landsgemeinde zur Folge hat. Die Landsgemeinde kann frei entscheiden, ob die Zustimmung der Bezirke verlangt wird. Die bei Ablehnung dieser Vorlage durch die Landsgemeinde resultierende Verzögerung des Entscheides über den Zusammenschluss der Bezirke um ein Jahr ist für ihn nicht schlimm.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, spricht sich gegen die beantragte Änderung aus. Nach deren Annahme würde die Hürde für eine Einzelinitiative höher. Neben der Lands-

gemeinde müssten dann auch noch die Bezirke einer Vorlage zustimmen. Bei Änderung eines Gesetzes müsste gleichzeitig auch die Änderung von Art. 48 Abs. 4 KV beantragt werden.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, beantragt im Sinne eines Ordnungsantrages die Verschiebung des Geschäfts auf einen späteren Zeitpunkt. Dies verschafft den erforderlichen zeitlichen Raum, die noch offenen Fragen eingehend abzuklären und insbesondere die Meinung der Bezirke einzuholen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, spricht sich gegen eine Verschiebung des Geschäfts aus. Die Landsgemeinde soll endlich zur seit drei Jahren diskutierten Frage des Bezirksvorbehalts Stellung nehmen.

Der Ordnungsantrag von Grossrat Sepp Neff wird deutlich abgelehnt.

Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, sieht im vorgeschlagenen Art. 48 Abs. 4 KV ein Vetorecht der Bezirke. Er lehnt dies ab. Es erscheint ihm undemokratisch, dass eine Minderheit den Grundsatzentscheid einer Mehrheit wirkungslos machen kann. Er zieht es vor, der Landsgemeinde lediglich die Vorlage über den Zusammenschluss der Bezirke zu unterbreiten. Die beantragte Revision von Art. 48 KV soll demgegenüber vom Grossen Rat abgelehnt werden.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, macht unter Verweis auf die gefallenen Voten klar, dass mit dem vorgeschlagenen Art. 48 Abs. 4 KV die Bezirke nicht zu allen Landsgemeindebeschlüssen zusätzlich ihre Zustimmung geben müssen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Bestand der Bezirke geändert werden soll, und in dieser Frage haben die Bezirke eine besondere Stellung. Er unterstützt den Antrag der Standeskommission, um mit einem Entscheid der Landsgemeinde in dieser umstrittenen Frage den Frieden unter der Innerrhoder Bevölkerung nicht zu gefährden.

Landammann Daniel Fässler kann den Ausführungen von Grossrat Valentin Inauen nicht beipflichten. Den Zweck der von der Standeskommission beantragten Änderung von Art. 48 KV sieht er gerade darin, dass die Mehrheit des Stimmvolkes demokratisch über die Frage des Bezirksvorbehalts befinden kann. Diese entscheidende Frage soll daher der Landsgemeinde mit der separaten Vorlage zum Beschluss unterbreitet werden.

Der Grosse Rat nimmt die Detailberatung auf.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - II

Keine Bemerkungen.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, spricht sich für die Weiterleitung der Vorlage als separates Landsgemeindegeschäft aus. Diese Haltung wird auch von Landammann Daniel Fässler gestützt.

Im Weiteren stellt Landammann Daniel Fässler angesichts der kurzfristigen Zustellung des Geschäfts den Ordnungsantrag, über den Ergänzungsantrag eine Abstimmung nach Art. 26 Abs. 3 der Verfassung durchführen zu lassen. Nach dieser Bestimmung ist für Geschäfte, die nach der drittletzten ordentlichen Session vor der Landsgemeinde eingebracht werden, im Rahmen einer separaten Abstimmung eine Zweidrittelsmehrheit nötig.

In der Abstimmung wird die Behandlung des Geschäfts nach Art. 26 Abs. 3 der Verfassung mit vereinzelt Gegenstimmen gutgeheissen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abänderung Revisionsbestimmung) mit 33 Ja- gegen 14 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, zuhanden der Landsgemeinde gutgeheissen.

3.2 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenschluss Bezirke im inneren Landesteil)

Das Wort für eine generelle Diskussion der Vorlage wird nicht mehr verlangt. Der Grosse Rat nimmt die Detailberatung auf.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - IX

Keine Bemerkungen.

Ziffer X

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, stellt zur Diskussion, ob nach der Gutheissung der Vorlage um Ergänzung von Art. 48 KV der Bezirksvorbehalt in Ziffer X der Vorlage gestrichen werden kann.

Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, stellt den Antrag, dass der letzte Halbsatz in Ziffer X gestrichen wird. Sie würde also wie folgt lauten:

"Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft."

Zur Begründung verweist er auf sein Votum zur Vorlage betreffend die Abänderung von Art. 48 KV.

Landammann Daniel Fässler stellt dem Antrag den Vorschlag entgegen, Ziffer X in zwei Varianten so zu formulieren, dass über die Vorlage zum Bezirkszusammenschluss unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung über die Ergänzung von Art. 48 KV abgestimmt werden kann. Dadurch kann der Wille der Landsgemeinde vollumfänglich respektiert werden.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, hält dem entgegen, dass nach einer Annahme der Änderung von Art. 48 KV der explizite Vorbehalt der Zustimmung der Bezirke in Ziffer X der Vorlage über den Bezirkszusammenschluss nicht mehr erforderlich ist. Auf der anderen Seite würde die jetzige Formulierung von Ziffer X eine unnötige Barriere bilden, wenn die Landsgemeinde die Festschreibung des Bezirksvorbehalts in Art. 48 KV vorgängig abgelehnt hat.

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, beantragt für Ziffer X folgende zwei Varianten:

- Wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Abänderung von Art. 48 KV von der Landsgemeinde angenommen, soll die Vorlage über den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil der Landsgemeinde in der Fassung nach der ersten Lesung zum Beschluss vorgelegt werden.
- Lehnt die Landsgemeinde die Vorlage über die Ergänzung von Art. 48 KV ab, soll ihr die Vorlage über den Bezirkszusammenschluss im Sinne des Antrages von Grossrat Valentin Inauen unterbreitet werden.

Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, kann sich diesem Vorgehen anschliessen.

Landammann Daniel Fässler erachtet das von Grossrat Thomas Bischofberger beantragte Vorgehen für richtig. Die Landsgemeinde kann damit unabhängig des Ausgangs der Abstimmung über die Vorlage zur Ergänzung von Art. 48 KV und unmittelbar anschliessend über die Vorlage zum Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil beschliessen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, lehnt den Antrag von Grossrat Thomas Bischofberger ab. Er stellt im Sinne der Ergänzungsbotschaft der Ständekommission den Antrag, dass die Vorlage über den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil der Landsgemeinde im Falle der Ablehnung der Vorlage zur Ergänzung von Art. 48 KV nicht zur Abstimmung vorgelegt wird.

Grossratspräsident Alfred Inauen lässt über die beiden sich gegenüberstehenden Anträge von Grossrat Thomas Bischofberger und Grossrat Ruedi Eberle abstimmen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Thomas Bischofberger mit 29 Stimmen gut.

In Berücksichtigung dieses Beschlusses schlägt die Ständekommission für Ziffer X folgende Formulierung vor:

"Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern jeder der fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zu einem Bezirk zugestimmt hat. Lehnt einer dieser Bezirke den Zusammenschluss ab, fällt der Beschluss dahin.

Lehnt die Landsgemeinde die Vorlage zur Änderung von Art. 48 der Kantonsverfassung ab, gilt die Bedingung, dass alle fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zustimmen müssen, nicht."

Der Grosse Rat heisst den vorgeschlagenen Wortlaut für Ziffer X stillschweigend gut.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil) mit der beschlossenen Änderung mit 29 Ja- gegen 18 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

4. Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG), 2. Lesung

Referent: Landammann Daniel Fässler
29/2/2011: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler erinnert im Eintretensvotum daran, dass der Grosse Rat die Gesetzesvorlage im Rahmen der ersten Lesung mit lediglich einer Gegenstimme gutgeheissen hat. Die Vorlage wurde damals nur kurz diskutiert. Sie hat seither keine Änderung mehr erfahren. Es gilt nach diesem Gesetz immer noch der Grundsatz, dass Zusammenschlüsse von unten angestossen werden sollen. Das Fusionsgesetz setzt für Zusammenschlüsse von Körperschaften Leitplanken in den Bereichen Verfahren und Zuständigkeit. Alle weiteren Details wird der Grosse Rat über Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe regeln.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 6

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, sieht eine gewisse Problematik bei der Umsetzung der Regelung in Art. 7 Abs. 1, da bei gleichzeitiger Abstimmung an verschiedenen Orten die in zwei betroffenen Körperschaften Stimmberechtigten nur an einer Abstimmung teilnehmen könnten. Landammann Daniel Fässler gesteht ein, dass dann, wenn diese Bestimmung strikte anzuwenden wäre, die angesprochene Problematik entstehen würde. Für die Aufnahme von Schulgemeinden in Bezirke gilt die Bestimmung aber nur sinngemäss. Zudem kann der Grosse Rat in den Ausführungsbestimmungen noch Detailregelungen zum Abstimmungsprozedere erlassen.

Nach Grossrat Martin Bürki, Obereggen, bringt Art. 7 Abs. 1 auch für eine allfällige Aufnahme der Schulgemeinde durch den Bezirk kein besonderes Problem. Zwar werden Entscheide des Bezirks in Obereggen an der Urne getroffen, während über Anliegen der Schulgemeinde Obereggen an einer Schulgemeindeversammlung abgestimmt wird. Die Urnenabstimmung und die Schulgemeindeversammlung könnten aber gegebenenfalls am gleichen Tag durchgeführt werden.

Art. 8 - 15

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG) wie vorgelegt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Baugesetz (BauG), 2. Lesung

Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo
Departementvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
21/2/2011: Antrag Standeskommission

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, schlägt für die Beratung des Geschäfts vor, zuerst über die Schaffung einer gemeinsamen Baukommission für die Bezirke des inneren Landesteils zu diskutieren und darüber zu beschliessen. In der Folge soll dann nur noch die Gesetzesfassung gemäss der obsiegenden Lösung der Detailberatung unterzogen werden.

In der BauKo selber hat sich eine knappe Mehrheit für die Variante ohne gemeinsame Baukommission ergeben. Demgegenüber wird einstimmig beantragt, das Baugesetz nur in einer Variante der Landsgemeinde zu unterbreiten. Zu den einzelnen von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft beantragten Ergänzungen wird die Haltung der BauKo im Rahmen der Detailberatung eingebracht.

Bauherr Stefan Sutter unterstützt die Haltung der BauKo, dass der Landsgemeinde nur eine der beiden Gesetzesvarianten zum Beschluss unterbreitet wird.

Eintreten wird beschlossen.

Grossratspräsident Alfred Inauen gibt das Wort für eine Diskussion über die Ausgestaltung der Baubehörde im inneren Landesteil frei.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, will den Entscheid in der Frage einer zentralen Baukommission der Landsgemeinde überlassen. Er spricht sich aufgrund der Anträge der Arbeitsgruppe Baukultur Appenzell I.Rh. für eine zentrale Baukommission im inneren Landesteil aus.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, wendet sich gegen eine zentrale Baukommission. Für ihn sind noch zu viele Fragen über die Organisation und Kompetenzen dieser neuen Baukommission offen. Er fürchtet einen Verlust von Bürgernähe und hält es für falsch, Entscheidkompetenzen von den politischen Behörden an eine zentrale Verwaltung abzugeben. Er glaubt nicht, dass die Suche nach geeigneten Personen, die sich für die Mitarbeit in der gemeinsamen Baukommission bereit erklären, einfacher wird, da eine hohe zeitliche Präsenz während den üblichen Arbeitszeiten erforderlich sein wird.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, unterstützt demgegenüber die Schaffung einer gemeinsamen Baukommission im inneren Landesteil. Die von den Gegnern gepriesene Bürgernähe hat für ihn auch Nachteile, wenn Entscheide gegen eine befreundete Bauherrschaft getroffen und umgesetzt werden müssen. Da die Baugesuchsteller Entscheide der Baubehörden vermehrt unter

Beizug von Rechtsanwälten anfechten, muss auch die Baubewilligungsbehörde entsprechende Fachleute haben. Wenn sich der Grosse Rat für eine zentrale Baukommission ausspricht, soll der Landsgemeinde nur das Baugesetz mit dieser Variante vorgelegt werden. Wenn aber die zentrale Baukommission im Grossen Rat keine Mehrheit findet, sollen der Landsgemeinde beide Varianten des Baugesetzes vorgelegt werden, damit auch der Stimmbürger an der Landsgemeinde über die Frage der zentralen Baukommission beschliessen kann.

In einer ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mehrheitlich gegen die Weiterleitung des Baugesetzes in zwei Varianten an die Landsgemeinde aus.

In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 25 Ja-Stimmen für die Variante mit zentraler Baukommission aus.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, stellt mit Blick auf die Erstellung des Landsgemeindemandats den Antrag, anstelle des Ausdrucks "zentrale Baukommission" den Ausdruck "gemeinsame Baukommission" zu verwenden. Bauherr Stefan Sutter ist damit einverstanden.

Der Grosse Rat nimmt die Detailberatung des Baugesetzes in der Fassung mit gemeinsamer Baukommission auf.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Antrag Grossrat Erich Fässler, Appenzell:

In Abs. 2 soll die Wendung "Bezirksrat" mit "Oberegg" ergänzt werden. Dadurch soll klargestellt werden, dass diese Bestimmung nur den Bezirk Oberegg betrifft.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Erich Fässler mit 25 Ja-Stimmen gut.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, schlägt die Streichung von Abs. 4 vor. Er möchte die Wahlkompetenz für den Präsidenten der Baukommission der Hauptleutekonferenz übertragen. Die Konstituierung und die Organisation gehören für ihn ebenfalls zu den Dingen, die gemäss Abs. 3 die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde Appenzell zu regeln haben.

Bauherr Stefan Sutter spricht sich gegen eine Streichung von Abs. 4 aus. Die Hauptleutekonferenz erscheint ihm als Wahlgremium für die Bestellung der Baukommission ungeeignet, nicht zuletzt deshalb, weil dieser Konferenz auch die Hauptleute des Bezirks Obereggen angehören. Im Weiteren geht es in Abs. 4 auch um Fragen der Organisation innerhalb der Baukommission.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, ändert aufgrund der Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter seinen Antrag ab. Art. 5 Abs. 4 soll neu wie folgt lauten:

"⁴Die Baukommission organisiert sich selber.

Die Wahl des Präsidenten und die Konstituierung der Kommission fallen damit unter die Regelung gemäss Abs. 3 und in die Zuständigkeit der Bezirke und der Feuerschaugemeinde.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, spricht sich gegen die beantragte Änderung von Abs. 4 aus. Die Mitglieder der Kommission könnten am besten einschätzen, welches Mitglied sich für das Präsidium eignet.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Er weist darauf hin, dass in der Regel bei der Bestellung einer politischen Kommission der Präsident von der bestellenden Behörde gewählt wird. Die restliche Konstituierung kann allenfalls der Kommission überlassen werden.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass bei politischen Kommissionen der Präsident normalerweise von der bestellenden Behörde gewählt wird. Bei einer Wahl des Präsidenten durch die Baukommission könnten bei sechs Mitgliedern Patt-Situationen eintreten. Da nicht geklärt ist, ob und wem ein Stichentscheid zukommt, könnte die Wahl eines Präsidenten blockiert werden. Durch eine Ergänzung von Abs. 3 soll die Wahl des Präsidenten ebenfalls von den Bezirken des inneren Landesteils und der Feuerschaugemeinde Appenzell geregelt werden. Art. 5 Abs. 3 soll daher lauten:

"Die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde Appenzell regeln für die Baukommission das Erforderliche, insbesondere die Verwaltung, die Finanzierung und die Wahl des Präsidenten."

Im Weiteren unterstützt Landammann Daniel Fässler den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zu Abs. 4.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zu Art. 5 Abs. 4 gut.

Er heisst den Antrag von Landammann Daniel Fässler um Ergänzung von Art. 5 Abs. 3 einstimmig gut.

Art. 6 - 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17

Antrag Standeskommission für eine Neuformulierung von Art. 17 Abs. 2 letzter Teilsatz:

"²..., die Voraussetzungen für Direktzahlungen gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 erfüllen."

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, unterstützt den Antrag unter Verweis auf die Begründung in Ziffer 3 der Ergänzungsbotschaft.

Der Grosse Rat heisst den Zusatzantrag der Standeskommission einstimmig gut.

Art. 18 - 24

Keine Bemerkungen.

Art. 25

Bauherr Stefan Sutter schlägt im Sinne einer redaktionellen Änderung für Art. 25 Abs. 1 Ziffer 1 lit. f folgende Formulierung vor:

"f) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe)"

Der Grosse Rat heisst den Antrag stillschweigend gut.

Art. 26 - 33

Keine Bemerkungen.

Art. 34

Ergänzungsantrag Standeskommission:

Der Begriff "Bruttogeschossfläche" in Art. 34 Abs. 2 lit. c soll durch "Geschossfläche" ersetzt werden.

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, unterstützt den Antrag, unter Hinweis auf die Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft.

Der Ergänzungsantrag der Standeskommission wird einstimmig gutgeheissen.

Art. 35 - 42

Keine Bemerkungen.

Art. 43

Antrag der Standeskommission für eine Neuformulierung von Art. 43:

"Archäologiezonen, Schutz und Untersuchung

¹Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind.

²Der Grosse Rat kann den Schutz und die Untersuchung archäologischer Stätten und Objekte regeln."

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, unterstützt den Antrag.

Der Grosse Rat heisst den Antrag einstimmig gut.

Art. 44 - 48

Keine Bemerkungen.

Art. 49

Grossrat Ueli Manser, Schwende, kann die Ausführungen der Standeskommission nachvollziehen, warum auf die Einführung einer entschädigungslosen Rückzonung verzichtet werden soll. Die bestehende Situation befriedigt ihn jedoch nicht. Es ist ihm wichtig, dass die zuständige Behörde bei Neueinzonungen durch Vereinbarung eines Vorkaufsrechts zugunsten der öffentlichen Hand die Erhältlichkeit des Baulandes sichert.

Bauherr Stefan Sutter legt die Erwägungen gegen die Einführung einer Bauzonenbefristung dar. Eine automatische Rückzonung von nicht innert bestimmter Frist überbauten Parzellen wird der Interessenabwägung nicht gerecht, die bei Umzonungsbeschlüssen zwingend vorzunehmen ist. Art. 49 Abs. 2 ist deshalb bewusst offen formuliert. Die von den Bezirken zu treffenden Massnahmen umfassen insbesondere auch die Vereinbarung eines vertraglichen Vorkaufsrechts zu Gunsten der öffentlichen Hand.

Landammann Daniel Fässler spricht ebenfalls die Problematik der Baulandhortung an. Mit Art. 49 werden die Bezirke aufgerufen, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben und nach Möglichkeit die Erhältlichkeit von neu eingezonten Flächen abzusichern. Die Einführung eines gesetzlichen Kaufrechts für nicht innert Frist überbaute Flächen wurde von der Standeskommission nach eingehender Prüfung verworfen. Die Eigentumsgarantie geniesst einen hohen Stellenwert. Eine Einschränkung durch ein gesetzliches Kaufrecht wäre politisch schwierig.

Art. 50 - 58

Keine Bemerkungen.

Art. 59

Antrag Bauherr Stefan Sutter für Art. 59 lit. a:

"a) für das Land, welches in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;"

Diese redaktionelle Ergänzung ist in Angleichung an die in Art. 25 Abs. 1 Ziffer 1 lit. f beschlossene Terminologie der Nutzungszonen sinnvoll.

Der Grosse Rat heisst den Antrag stillschweigend gut.

Art. 60 - 77

Keine Bemerkungen.

Art. 78

Grossrat Pius Federer, Obereggen, dankt der Standeskommission für die getroffenen Abklärungen zur Frage der Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen. Aufgrund der Abklärungsergebnisse verzichtet er auf einen Antrag für eine Befreiung von Solaranlagen von der Bewilligungspflicht. Er erhofft sich jedoch eine kulante Bewilligungspraxis. Auch Schutzobjekte mit grossen, besonnten Dachflächen sollen mit Solaranlagen bestückt werden können.

Art. 79 - 81

Keine Bemerkungen.

Art. 82

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, für einen neuen Abs. 2:

"²Zudem sind die Bezirke bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben auf dem eigenen Gebiet zur öffentlich-rechtlichen Einsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt."

Der bisherige Abs. 2 wird damit zu Abs. 3.

Zur Begründung dieses Antrages verweist er auf die beschlossene Einführung einer gemeinsamen Baukommission. Dadurch wird den Bezirken die Möglichkeit zur direkten Äusserung zu geplanten Objekten entzogen. Der Bezirk soll sich daher wie eine natürliche Person am Einspracheverfahren beteiligen können. Er verweist auf die Regelung bei der Fachkommission Heimatschutz, die ebenfalls zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt ist, soweit ihre Empfehlungen nicht berücksichtigt worden sind.

Bauherr Stefan Sutter erscheint die beantragte Ergänzung gerechtfertigt. Im Sinne einer Präzisierung weist er jedoch darauf hin, dass die Bezirke nur dann bei der Standeskommission Re-

kurs gegen Einspracheentscheide erheben können, wenn sie gegen ein öffentlich aufgelegtes Projekt in ihrem eigenen Planungsgebiet selber Einsprache erhoben haben.

Landammann Daniel Fässler unterstützt den Antrag. Dieser ist allerdings dahingehend einzuschränken, dass nur Bezirke des inneren Landesteils hierzu berechtigt sind. Der Bezirk Oberegg kann auch nach Einführung einer gemeinsamen Baukommission im inneren Landesteil die Bauvorhaben selber beurteilen und ist daher auf die Rekursmöglichkeit nicht angewiesen. Einzubeziehen in den Antrag ist dagegen die Feuerschaugemeinde.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, ist mit dieser Ergänzung des Antrages einverstanden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle mit der von Landammann Daniel Fässler vorgeschlagenen Ergänzung bei vereinzelter Gegenstimme gut.

Art. 83 - 93

Keine Bemerkungen.

Art. 94

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt die Streichung von Art. 94 Abs. 3. Damit soll die heute geltende zehntägige Rekursfrist beibehalten werden. Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle.

Bauherr Stefan Sutter und Landammann Daniel Fässler bringen dem Anliegen ein gewisses Verständnis entgegen. Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass mit einer solchen Rekursfrist vor jeder kantonalen Instanz eine unterschiedliche Frist gilt.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle auf Streichung von Art. 94 Abs. 3 mit 25 Ja-Stimmen gut.

Die Abs. 4 bis 7 von Art. 94 werden zu Abs. 3 bis 6.

Art. 95

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, für eine Neuformulierung von Art. 95 Abs. 2:

"²Die Baukommission im inneren Landesteil nimmt ihre Aufgaben am 5. Mai 2014 auf. Laufende Verfahren werden auf dieses Datum hin der Baukommission überwiesen. Sie tritt in laufenden Verfahren in die Rechtsstellung der Bezirke des inneren Landesteils und der Feuerschaugemeinde ein. Bis zum 4. Mai 2014 gelten die Zuständigkeiten gemäss bisherigem Recht."

Zur Begründung wird ausgeführt, die Baukommission des inneren Landesteils solle ihre Aufgaben erst am Tag nach der Bezirksgemeinde 2014 aufnehmen, damit sich die auf die Bezirks-

gemeinde 2014 zurücktretenden Baupräsidenten nicht mehr in die neuen Aufgaben in der gemeinsamen Baukommission einarbeiten müssen.

Bauherr Stefan Sutter steht dem Antrag nicht entgegen.

Der Antrag zu Art. 95 Abs. 2 wird gutgeheissen.

In der Schlussabstimmung wird das Baugesetz in der Fassung mit gemeinsamer Baukommission und mit den beschlossenen Änderungen mit 32 Ja-Stimmen gegen 16 Nein-Stimmen zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

Der Grosse Rat schaltet eine Mittagspause ein.

Für den Nachmittag haben sich Grossrat Herbert Wyss, Rüte, und Grossrat Pius Federer, Oberegg, entschuldigt. Das absolute Mehr beträgt 24.

6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler
2/1/2012: Antrag Standeskommission
2/1/2012: Antrag SoKo

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, führt aus, dass das kantonale Familienzulagengesetz den im März vorgenommenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen angepasst werden muss. Hauptpunkt dieser Revision ist die Einführung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende.

Er verweist auf die zwei formalen Änderungen, welche auf den blauen Blättern vorgeschlagen werden. Im Namen der SoKo wird Eintreten auf die Vorlage und Verabschiedung zuhanden der Landsgemeinde beantragt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - II

Keine Bemerkungen.

Ziffer III

Antrag SoKo zur Neuformulierung der Marginalie zu Art. 6:

"Beiträge Arbeitnehmende"

In Anlehnung an die von der Standeskommission vorgeschlagene Marginalie des nachfolgenden, neuen Art. 6a soll in der Marginalie von Art. 6 auf das Wort "für" verzichtet werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo stillschweigend gut.

Ziffer IV

Keine Bemerkungen.

Ziffer V

Antrag Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, zur Neufassung von Art. 6a Abs. 1:

"¹Bei Selbständigerwerbenden erfolgt die Finanzierung durch Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens. Höchstes anrechenbares Einkommen ist der maximal versicherbare Verdienst gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG)."

Mit dieser Umformulierung sollen Missverständnisse verhindert und Klarheit geschaffen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Valentin Inauen stillschweigend gut.

Die von der SoKo beantragte redaktionelle Änderung zu Art. 6a Abs. 1 fällt damit dahin.

Ziffer VI - VII

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) mit den beschlossenen Änderungen mit 46 Ja-Stimmen einstimmig verabschiedet.

In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat einstimmig dafür aus, dass die Vorlage im Sinne einer Ausnahme nach Art. 26 Abs. 3 KV für dringlich erklärt und mit nur einer Lesung der Landsgemeinde 2012 zum Beschluss vorgelegt wird.

7. Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge (Schutzplatzersatzverordnung)

Referent: Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
5/1/2012: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, führt in die Vorlage ein. Er weist darauf hin, dass infolge von Änderungen in der Bundesgesetzgebung für die Kantone Anpassungsbedarf im Bereich Schutzbauten besteht. Während das neue Recht nur noch für Wohnhäuser mit 38 oder mehr Zimmern die Erstellung eines Schutzraumes verlangt, können bei neuen Wohnhäusern mit weniger Zimmern entsprechende Ersatzbeiträge geleistet werden. Die Ersatzabgabe pro nicht errichtetem Schutzplatz hat der Bundesrat auf Fr. 400.-- bis Fr. 800.-- festgelegt. Innerhalb dieser Bandbreite haben die Kantone die Höhe der Ersatzbeiträge festzulegen. Im Namen der ReKo wird Eintreten auf die Vorlage und Verabschiedung im vorgeschlagenen Sinne beantragt.

Landesfähnrich Melchior Looser stellt auf konkrete Anfrage von Grossrat Stefan Koller, Rüte, klar, dass ein Auskauf von bereits erstellten Schutzplätzen nicht möglich ist, da sonst die Öffentlichkeit Schutzplätze bauen müsste, damit nach wie vor für jeden Einwohner ein Schutzplatz vorhanden ist.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 3

Keine Bemerkungen.

Anhang

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge (Schutzplatzersatzverordnung) wie vorgelegt einstimmig gut.

8. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
1/1/2012: Antrag Standeskommission
1/1/2012: Antrag SoKo

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, stellt die Vorlage vor. Die zum Teil unbefriedigenden kirchenrechtlichen Verhältnisse sollen geklärt und die Grenzbeschriebe so angepasst werden, dass sie insgesamt sämtliche im Kanton Appenzell I.Rh. gelegenen Gebiete mitumfassen. Mit der Aufnahme des Beschriebs der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell werden die Grenzen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft ebenfalls gesetzlich verankert. Zur Absicherung der heutigen Rechte und Pflichten der im Bezirk Oberegg wohnhaften Katholiken, die kirchenrechtlich den St.Galler Kirchgemeinden Berneck und Marbach zugeordnet sind, wird mit dem Kanton St.Gallen der Abschluss eines Konkordats angestrebt. Die Standeskommission soll daher den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Revisionsbeschlusses festlegen können. Im Namen der SoKo beantragt er Eintreten auf die Vorlage und Verabschiedung, unter Berücksichtigung der auf dem blauen Blatt beantragten Ergänzung der Titel der Kirchgemeinden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt das Einverständnis der Standeskommission mit dem Änderungsantrag der SoKo bekannt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I

Ziffer 1

Antrag SoKo auf Neuformulierung von Ziffer 1:

Die Titel "Kirchgemeinde Appenzell", "Kirchgemeinde Schwende", "Kirchgemeinde Brülisau", "Kirchgemeinde Haslen", "Kirchgemeinde Gonten", "Kirchgemeinde Schlatt", "Kirchgemeinde Eggerstanden" und "Kirchgemeinde Oberegg" werden je mit der Wendung "römisch-katholische" ergänzt.

Mit dieser Präzisierung soll mit Blick auf die Aufnahme der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell in den Grenzbeschrieb klargestellt werden, dass es sich bei den übrigen im Grossratsbeschluss aufgeführten Körperschaften um römisch-katholische Kirchgemeinden handelt.

Der Grosse Rat heisst den Änderungsantrag der SoKo stillschweigend gut.

Ziffer 2

Keine Bemerkungen.

Ziffer 3

Grossratspräsident Alfred Inauen weist darauf hin, dass nach Annahme des Antrages der SoKo in Ziff. 1 der Abschnitt unter "Kirchgemeinde Obereggen" wie folgt lauten soll:

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Obereggen umfasst das gesamte Gebiet des Bezirks Obereggen.

Der Grosse Rat heisst diese redaktionelle Änderung in Ziffer 3 stillschweigend gut.

II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschreibungen der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gutgeheissen.

9. Genehmigung der Wahl des kantonalen Datenschutzbeauftragten

Referent: Landesfährnich Melchior Looser
6/1/2012: Antrag Standeskommission

Landesfährnich Melchior Looser beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung der von der Standeskommission am 13. Dezember 2011 beschlossenen Wahl von Rechtsanwalt Urs Glaus, St.Gallen, zum neuen Datenschutzbeauftragten für den Kanton Appenzell I.Rh. Der Gewählte ist auch Datenschutzbeauftragter für den Kanton Appenzell A.Rh.

Grossrat Josef Schefer, Rüte, wünscht nähere Angaben zur Person des neuen Datenschützers.

Landammann Daniel Fässler und Grossrat Andreas Moser, Rüte, machen ergänzende Angaben zur Person des Datenschützers.

Der Grosse Rat genehmigt die Wahl von Rechtsanwalt Urs Glaus zum Datenschutzbeauftragten für den Kanton Appenzell I.Rh. einstimmig.

10. Bericht über die Mehrkosten bei der Sanierung des Gymnasiums, Phasen I-III

Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
4/1/2012: Antrag Standeskommission

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, stellt im Eintretensvotum klar, dass die in den ersten drei Etappen entstandene Kostenüberschreitung von rund 50% gegenüber der Machbarkeitsstudie und um mehr als 20% gegenüber der mit einem Nachtrags- und Zusatzkredit im Jahre 2010 aufgestockten Kreditsumme für die BauKo unverständlich und inakzeptabel ist. Künftig müsse bei der Planung und bei der Erarbeitung von Kostenvoranschlägen besser gearbeitet werden. Die BauKo nimmt die Mehrkosten zur Kenntnis. Sie hat aber eine Reihe offener Fragen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Planerteam.

Im Anschluss nimmt Grossrat Fefi Sutter als Mitglied des Grossen Rates zum Bericht Stellung. Ihm ist insbesondere unverständlich, wie zusätzliche Kosten von Fr. 330'000.-- für die Anpassung an das bestehende Gebäude entstehen konnten, nachdem der Grosse Rat 2009 einen Nachtragskredit vorerst verweigert und genauere Angaben über die notwendigen Anpassungen verlangt hatte. Offenbar waren die Vorabklärungen ungenügend. Die Planer haben versagt. Insgesamt sind Mehrkosten von Fr. 776'00.-- auf Mängel bei der Ausschreibung und in der Vorabklärung zurückzuführen. Er stellt die Haftbarkeit des Planerteams zur Diskussion, zumal im Bericht vom September 2009 schriftlich eine Kostengenauigkeit von 5% zugesichert wurde. Er möchte in Anbetracht der hohen Kostenüberschreitung die Standeskommission mit der Abklärung der Haftungsfrage beauftragen.

Grossrat Thomas Bischofberger hält mit Blick auf die anstehenden grossen Hochbauprojekte für zentral, dass die notwendigen Schlüsse für zukünftige Projekte gezogen und Massnahmen eingeleitet werden, dass solche Kostenüberschreitungen nicht mehr möglich sind. Er wünscht von der Standeskommission die Abklärung folgender Punkte:

1. Es soll ein Bericht erstellt werden zur Frage, wie zukünftig solche Kostenüberschreitungen verhindert werden können.
2. Es soll ein Massnahmenkatalog (organisatorische Massnahmen, Kontrollen, externe Unterstützung usw.) ausgearbeitet werden, um zukünftig solche Kostenüberschreitungen zu vermeiden.
3. Wie kann die Zusammenarbeit des Bau- und Umweltdepartements mit dem Bestellerdepartement optimiert werden?
4. Wie können künftige Planerteams besser in die Verantwortung einbezogen werden?

Er beantragt die Entgegennahme dieses Auftrages und Berichterstattung an der Juni-Session 2012.

Bauherr Stefan Sutter sieht einen wesentlichen Faktor der Kostenüberschreitung im Umstand, dass im Vorsommer 2010, nach Kenntnisnahme der offerierten Kosten, das Abbruchkonzept abgeändert und kurzfristig neu ausgeschrieben werden musste. Fast gleichzeitig musste in den Sommerferien mit den Abbrucharbeiten begonnen werden, um keine Verzögerung der lärmintensiven Abbrucharbeiten um ein Jahr zu erhalten. Dadurch konnten die veranschlagten Kosten nicht einlässlich überprüft werden. Im Nachhinein ist es für ihn klar, dass man wohl besser ein Jahr mit dem Beginn der Umbauarbeiten gewartet hätte.

Im Weiteren ist für Bauherr Stefan Sutter denkbar, dass Haftungsansprüche bei wesentlicher Überschreitung der veranschlagten Kosten entstehen können. Allerdings schätzt er die Erfolgchancen nicht hoch ein. Nach Abzug der kantonsseitig verursachten Projektausdehnung und der allgemein anerkannten Ungenauigkeit einer Kostenschätzung von 10% beträgt die Kostenüberschreitung noch rund 13%. Hinzu kommt, dass der Kanton die von den Unternehmen gestellten Rechnungen bezahlt hat. Er weist im Weiteren auf den grossen Einfluss der konjunkturellen Situation auf die Baukosten hin. Er bezweifelt, ob mit einer Optimierung der Zusammenarbeit und mit einem fixen Massnahmenkatalog in jedem Fall eine Kostenüberschreitung vermieden werden kann. Sollte der Grosse Rat dennoch die Schaffung eines solchen Regelwerkes wünschen, ist eine Frist von drei Monaten sicher zu kurz.

Landammann Daniel Fässler versichert, dass die Standeskommission die Lehren aus dieser Erfahrung ziehen wird und im Hinblick auf künftige Projekte die angesprochenen Punkte vertiefter anschauen wird. Er stellt aber auch klar, dass der Fehler nicht dem Bau- und Umweltschutzdepartement, sondern dem Planungsteam unterlaufen ist. Hinsichtlich eines Haftungsprozesses schätzt er die Erfolgsaussichten eher skeptisch ein.

Bauherr Stefan Sutter wünscht eine Abstimmung des Grossen Rates über die beiden gestellten Aufträge. Er weist nochmals darauf hin, dass das Projekt gemäss dem von der Standeskommission verabschiedeten Projektmanagement-Handbuch abgewickelt worden ist. Für die Erstellung des Alters- und Pflegezentrums verspricht er den Beizug eines externen Controllings und eines externen Beratungsbüros, da die Kompetenz und Erfahrung mit derart grossen Hochbauprojekten innerhalb der kantonalen Verwaltung nicht genügend gross ist.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt ergänzend mit, dass das Finanzdepartement derzeit über keinen Projektmanagement- und Finanzcontroller verfügt. Die bisher damit beschäftigte Person hat die Betreuung der Buchhaltung des Gymnasiums übernommen. Nach der Anstellung eines neuen Controllers wird dieser auch die dem Finanzdepartement zukommenden Aufgaben im Bereich des Projektmanagements übernehmen.

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, macht die Feststellung, dass sich die Standeskommission im Sinne seines Antrages bereits eingehende Gedanken gemacht hat. Er modifiziert den Antrag dahingehend, dass aus den Erfahrungen mit dem Umbau des Gymnasiums ein Massnahmenkatalog ausgearbeitet werden soll, um künftig solche Kostenüberschreitungen

nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Termin für die Eingabe des Berichts soll der Standeskommission überlassen sein.

Der Grosse Rat stimmt mit 29 Stimmen für die Überweisung des modifizierten Auftrags von Grossrat Thomas Bischofberger.

Grossrat Fefi Sutter hält an seinem Auftrag fest. Die Standeskommission soll die Haftungsfrage des Planerteams abklären und dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des von Grossrat Fefi Sutter formulierten Auftrags mit 25 Stimmen ab.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht über die Mehrkosten bei der Sanierung des Gymnasiums zur Kenntnis.

11. Bericht über die kantonale Stipendienpolitik

Referent: Bauherr Stefan Sutter
7/1/2012: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutters stellt den Bericht vor. Der Aufwand pro Kopf der Bevölkerung für Stipendien beträgt im Kanton Appenzell I.Rh. Fr. 52.--. Damit liegt der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich mit allen Kantonen auf Rang 6. Mit einem Anteil der Stipendienbezüger von 0.78 liegt der Kanton Appenzell I.Rh. ebenfalls über dem Durchschnitt. Er belegt hier den 10. Platz. Die durchschnittlichen Ausgaben des Kantons für Studiendarlehen beträgt pro Einwohner Fr. 5.40. Der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt lediglich bei Fr. 3.40 pro Kopf. Das durchschnittliche Stipendium im Kanton beträgt rund Fr. 6'716.--, womit Appenzell I.Rh. im gesamtschweizerischen Vergleich an 4. Stelle steht.

Nach Ansicht von Landammann Carlo Schmid-Sutter sind die errechneten Zahlen vernünftig, und es besteht keine Veranlassung, sich mit einem Konkordat zu binden. Der Kanton soll frei entscheiden und sich nicht mit einer Vereinbarung einschränken. Aufgrund der ausgewiesenen Sachlage soll an der bisherigen Stipendienpolitik im Kanton Appenzell I.Rh. festgehalten werden. Landammann Carlo Schmid-Sutter ersucht den Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht über die kantonale Stipendienpolitik Kenntnis.

12. Bericht zur Änderung des Sondernutzungsplans Kiesabbau Oberstein-Schatten

Referent: Bauherr Stefan Sutter
7/1/2012: Antrag Standeskommission

Bauherr Stefan Sutter stellt die Gründe für die Änderung des Sondernutzungsplans Kiesabbau Oberstein-Schatten dar. Beim Kiesabbau kam eine ungünstig liegende Sandsteinschicht zum Vorschein. Der sich auf dem Sandstein befindliche Fels droht auf dieser abzurutschen. Um die drohende Gefahr abzuwenden, müssen die betreffenden Massen rasch abgebaut werden. Dies führt zu einer Erweiterung des Planperimeters, die allerdings gemessen am Gesamtvolumen geringfügig ist. Für solche Änderungen an Sondernutzungsplänen ist die Standeskommission zuständig, wobei die Änderung dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden muss. Dies wird mit dem vorliegenden Bericht gemacht. Der Grosse Rat wird um Kenntnisnahme ersucht.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht zur Änderung des Sondernutzungsplans Kiesabbau Oberstein-Schatten Kenntnis.

13. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für den 29. April 2012

Referent: Landammann Daniel Fässler
8/1/2012: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler stellt die Landsgemeindeordnung vor. Aufgrund der heutigen Beschlussfassung des Grossen Rates unter Traktandum 3 wurde die Landsgemeindeordnung unter Ziffer 8 mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abänderung Revisionsbestimmung; Bezirksvorbehalt) ergänzt. Im Anschluss daran folgen die Abstimmungen zur Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil und zum Fusionsgesetz.

Das Wort zur Landsgemeindeordnung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Landsgemeindeordnung für den 29. April 2012 vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.

14. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
9/1/2012: Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- Edin **Krizevac**, geboren 1994 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Ringstrasse 21, 9050 Appenzell
- Nurettin **Cakmak**, geboren 1975 in der Türkei, türkischer Staatsangehöriger, geschieden; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Havva **Cakmak**, geboren 1998, und Dilba **Cakmak**, geboren 2002, alle wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell
- Arben **Ramizi-Azizi**, geboren 1979 in Serbien, serbischer Staatsangehöriger, und seiner Ehefrau Hirmete **Ramizi-Azizi**, geboren 1980 in Serbien, serbische Staatsangehörige; in die Einbürgerung miteinbezogen ist der gemeinsame Sohn Adnit **Ramizi**, geboren 2006, alle wohnhaft Rinkenbach 5a, 9050 Appenzell

15. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, möchte von Landammann Carlo Schmid-Sutter in Erfahrung bringen, wie sich der Kanton Appenzell I.Rh. zum neuen Lehrplan 21 stellt. Er möchte insbesondere wissen, wie der darin vorgesehene Sexualkundeunterricht in der Unterstufe umgesetzt werden soll.

Landammann Carlo Schmid-Sutter informiert darüber, dass der Lehrplan 21 derzeit noch in Bearbeitung ist und noch keine definitiven Resultate bekannt sind. Entsprechend sind auch die Vorgaben für den Sexualkundeunterricht noch nicht bekannt. Er geht aber davon aus, dass am bisherigen Lehrplan für den Sexualkundeunterricht nichts geändert wird.

- Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, bezieht sich auf die Medienmitteilung vom 25. Januar 2012 über die Zusammenarbeit zwischen dem Spital Appenzell und dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. Gemäss dieser Mitteilung ist die Aufrechterhaltung einer Geburtsabteilung im Spital Appenzell in der heutigen Form fraglich. Es werde der Betrieb eines durch Hebammen geführten Geburtshauses mit ärztlicher Anbindung und Verlegungsmöglichkeit nach Herisau geprüft. In diesem Zusammenhang ersucht Grossrätin Rahel Mazenauer um Beantwortung der folgenden Fragen:
 - Wie sieht der Zeitplan des Lenkungsausschusses bezüglich der Geburtshilfe in Appenzell aus?
 - Wie lange können beim Spital Appenzell noch Geburten durchgeführt werden?
 - Welche Möglichkeiten haben die Bewohner von Appenzell I.Rh., um die Geburtshilfe im Kanton zu behalten?

Statthalter Antonia Fässler informiert darüber, dass das Hauptproblem bei der Geburtsabteilung des Spitals Appenzell die ärztliche Versorgung darstellt. Diese lässt sich nicht nachhaltig sicherstellen. Früher konnte die ärztliche Versorgung leichter gewährleistet werden, weil auch Allgemeinchirurgen Kaiserschnitte durchführen durften. Heute dürfen nur noch Gynäkologen Kaiserschnitte machen. Um den Dienst beim Spital Appenzell rund um die Uhr zu gewährleisten, wären deshalb zwei bis drei Gynäkologen notwendig. Da aber im Spital Appenzell im Durchschnitt nur etwa drei Geburten pro Woche anfallen, gibt es für mehrere Gynäkologen kein Auskommen. Bisher wurde für die Ferienablösung ein auswärtiger Gynäkologe eingesetzt, dieser ist aber nicht bereit, zusätzliche Dienste zu leisten.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht realistisch, die Geburtsabteilung im bisherigen Rahmen weiterzuführen. Um das gute Hebammenteam in Appenzell aber weiterhin behalten zu können, ist deshalb die Idee eines Geburtshauses entstanden. Damit könnten komplikationsfreie Geburten weiterhin in Appenzell durchgeführt werden.

Es wird bis zum Ende des ersten Quartals ein Zeitplan für das weitere Vorgehen erstellt. Der jetzige Geburtshelfer am Spital Appenzell wird seine Dienste in Appenzell wohl nicht mehr lange anbieten. Das Gespräch mit den Hebammen wird noch diese Woche durchgeführt.

Bezüglich der Frage, ob die Grundversorgung beim Spital ohne Einwilligung der Bevölkerung geändert werden kann, ist zu sagen, dass nicht die Landsgemeinde, sondern der Grosse Rat darüber zu entscheiden hat. Fakt ist aber, dass der jetzige Leistungsauftrag in Zukunft nicht mehr erfüllt werden kann.

Mit einem Spitalverbund mit Appenzell A.Rh. wird es möglich sein, das Spital Appenzell aufrecht zu erhalten. Der Spitalverbund soll bis zum Jahre 2014 geschaffen werden, wobei der Grosse Rat voraussichtlich im Laufe des Jahre 2013 darüber diskutieren kann. Die Zusammenarbeit auf medizinischer Ebene soll sofort aufgenommen werden.

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, bestätigt, dass die SoKo unmittelbar nach der Presseorientierung über den Spitalverbund mit Appenzell A.Rh. eine Sitzung mit Statthalter Antonia Fässler durchgeführt hat. Die SoKo unterstützt den eingeschlagenen Weg, da damit eine realistische Chance besteht, eine Schliessung des Spitals Appenzell zu verhindern.

- Grossratspräsident Alfred Inauen informiert den Grossen Rat darüber, dass auf entsprechende Anfrage eines Studenten die E-Mail-Adressen der Mitglieder des Grossen Rates herausgegeben wurden, damit dieser eine Befragung durchführen kann.

9050 Appenzell, 6. März 2012

Der Protokollführer:

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Zusammenschluss Bezirke im inneren Landesteil)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 3 lautet neu:

³Bei allen Volks- und Ratsabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die Bezirke stimmen an der Urne ab, den Gemeinden steht es frei, die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch Urnenabstimmung zu ersetzen. Der Grosse Rat regelt die Urnenabstimmung durch Verordnung.

II.

Art. 15 Abs. 1 lautet neu:

¹Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in die Bezirke Appenzell und Oberegg.

III.

Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 lautet neu:

2. das Kantonsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein muss.

IV.

Art. 22 Abs. 2 lautet neu:

²Die Sitze werden den Bezirken im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen zugewiesen, unter Rundung der Bruchteile. Ist der Bruchteil in beiden Bezirken genau eine Hälfte, entscheidet das Los.

V.

Art. 33 Abs. 1 - 4 lauten neu, die Abs. 5 - 8 werden aufgehoben:

¹In den Bezirken werden der regierende und der stillstehende Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder des Grossen Rates und die Vermittler sowie deren Stellvertreter gewählt.

²Im Bezirk Oberegg wird ein Bezirksrichter gewählt, im Bezirk Appenzell werden fünf Bezirksrichter gewählt.

³Ausscheidende Gewählte sind baldmöglichst zu ersetzen. Die neu Gewählten treten in allfällig laufende Amtsdauern ein.

⁴Wahl- und stimmberechtigt sind die im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger.

VI.

Art. 35 lautet neu:

Das Gesetz regelt für die Wahlen das Erforderliche, insbesondere das Verfahren und Unvereinbarkeiten. Für den Bezirk Appenzell regelt es die allfällige Festlegung von Wahlkreisen.

VII.

Art. 38 lautet neu:

In jedem Bezirk besteht ein Vermittleramt. Das Nähere über die Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

VIII.

Art. 4 der Übergangsbestimmungen wird eingefügt:

¹Das Gesetz regelt für den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil das Nähere.

²Auf den Zusammenschluss gelangen allfällige generelle Verfahrensvorschriften zu Fusionen nicht zur Anwendung.

³Der Grosse Rat kann zur Sicherung eines geordneten Zusammenschlusses Massnahmen erlassen. Er kann insbesondere erhebliche freie Ausgaben und Veräusserungen an die Zustimmung aller Bezirksräte im inneren Landesteil knüpfen oder unsachgemässe Vorkehrungen eines Bezirkes mit finanziellen Folgen für die anderen Bezirke verbieten.

⁴Die Ständekommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

IX.

Lehnt die Landsgemeinde die Vorlage über die Zusammenlegung der Bezirks- und Jugendgerichte ab, lautet Art. 33 Abs. 2 wie folgt:

²In den Bezirken werden die Mitglieder des Bezirksgerichtes gewählt. Im äusseren Landesteil werden die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg gewählt, im inneren Landesteil wird auf 1'500 Einwohner und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern je ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell gewählt.

X.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern jeder der fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zu einem Bezirk zugestimmt hat. Lehnt einer dieser Bezirke den Zusammenschluss ab, fällt der Beschluss dahin.

Lehnt die Landsgemeinde die Vorlage zur Änderung von Art. 48 der Kantonsverfassung ab, gilt die Bedingung, dass alle fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zustimmen müssen, nicht.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Abänderung Revisionsbestimmung)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 48 Abs. 4 lautet neu, die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6:

⁴Änderungen im Bestand der Bezirke bedürfen zusätzlich zum Landsgemeindebeschluss der Zustimmung der betroffenen Bezirke. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

II.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Zusammenschlüsse von Bezirken und Schulgemeinden untereinander, die Aufnahme von Schulgemeinden durch Bezirke und die Voraussetzungen dafür.

Geltungsbereich

Art. 2

¹Bezirke können sich zusammenschliessen.

²Schulgemeinden können sich zusammenschliessen.

³Bezirke können Schulgemeinden aufnehmen. Hierfür ist zuerst Gebietsdeckung herzustellen.

Zusammen-
schlüsse und
Aufnahmen

Art. 3

¹Die Körperschaften regeln das Erforderliche für Grenzänderungen in einem Vertrag.

²Grenzänderungen bedürfen der Zustimmung aller betroffenen Körperschaften und der Genehmigung des Grossen Rats.

³Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat Grenzänderungen anordnen.

Grenzänderun-
gen

Art. 4

¹Schulgemeinden, die während fünf Jahren keine eigene Schule mehr führen, haben sich anderen Schulgemeinden im Kanton anzuschliessen. Die beteiligten Körperschaften regeln das Erforderliche in einem Vertrag.

²Die Aufhebung der Schulgemeinde und die Aufnahme in anderen Schulgemeinden bedürfen der Zustimmung der beteiligten Körperschaften und der Genehmigung des Grossen Rates.

³Lässt sich unter den Körperschaften keine einvernehmliche Lösung finden, kann der Grosse Rat das Erforderliche anordnen und notfalls die Integration in andere Schulgemeinden beschliessen.

Aufhebung einer
Schulgemeinde

II. Verfahren

Art. 5

Grundsatzab-
stimmung

¹Mit einer Grundsatzabstimmung in jeder der betroffenen Körperschaften werden die Exekutiven beauftragt, einen Zusammenschlussvertrag auszuarbeiten.

²Die Grundsatzabstimmung muss zwingend in jeder der betroffenen Körperschaften angenommen werden.

Art. 6

Zusammen-
schlussvertrag

¹Der Vertrag legt alles Erforderliche für den Zusammenschluss fest. Insbesondere regelt er

- a) für die Zeit bis zur Umsetzung und die Neuwahlen die vorbereitenden Organe und deren Kompetenzen, namentlich für die Budgetierung und für Ausgaben;
- b) Name, Organisation und Wappen der neuen Körperschaft;
- c) den Ablauf für den Zusammenschluss.

²Der Vertrag kann vorsehen, dass in den neu zu wählenden Gremien für höchstens acht Jahre eine Sitzgarantie für die bisherigen Körperschaften gilt.

³Der Vertrag ist der Standeskommission vor der Abstimmung zur Vorprüfung zu unterbreiten.

⁴Im Falle von Bezirkszusammenschlüssen ist vor der Abstimmung die Genehmigung des Grossen Rates zum Vertrag einzuholen.

Art. 7

Abstimmung
über Vertrag

¹Die betroffenen Körperschaften stimmen gleichzeitig und örtlich getrennt über den Zusammenschlussvertrag ab.

²Jede Körperschaft wählt ihre Vertreter in die vorbereitenden Organe. Diese sind berechtigt, für die neue Körperschaft zu handeln, soweit dies für die Gründung erforderlich ist.

Art. 8

Zustandekom-
men eines Ver-
trags

¹Jede betroffene Körperschaft muss dem Zusammenschlussvertrag zustimmen.

²Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat Zusammenschlüsse anordnen, wenn mindestens zwei Drittel der betroffenen Körperschaften dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben, bei Zusammenschlüssen von Bezirken unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

³Der Zusammenschluss bedarf der Genehmigung des Grossen Rates, bei Zusammenschlüssen unter Bezirken der Genehmigung der Landsgemeinde.

Art. 9

Wirkung des
Zusammen-
schlusses

¹Die zusammengeschlossene Körperschaft tritt in alle Rechte und Pflichten der vormaligen Körperschaften ein.

²Erlasse der Körperschaften gelten fort. Widersprüche in den Regelungen sind bis zum Zusammenschluss zu beseitigen.

³Die bisherigen Körperschaften gelten mit dem Vollzug des Zusammenschlusses als aufgehoben.

Art. 10

¹Freie Ausgaben und Veräusserungen mit einem Volumen von über 10 Steuerpunkten einer Körperschaft oder von über Fr. 300'000 sowie Änderungen in der Steuererhebung einer Körperschaft dürfen während eines laufenden Auftrags für die Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags nur mit Bewilligung aller Exekutiven der am Zusammenschluss beteiligten Körperschaften getätigt werden. Nach erfolgtem Beschluss für den Zusammenschluss ist die Zustimmung aller Körperschaften erforderlich.

Sicherungs-
massnahmen

²Für wiederkehrende freie Ausgaben gilt Abs. 1, wenn die während fünf Jahren auflaufende Summe die dort genannten Grenzwerte erreicht.

³Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat die Ausgabe, Verpflichtung, Veräusserung oder Änderung in der Steuererhebung einer Körperschaft trotz fehlender Zustimmung aus den weiteren Körperschaften bewilligen.

⁴Der Grosse Rat kann während eines laufenden Auftrags für die Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags unsachgemässe Ausgaben, Verpflichtungen oder Veräusserungen und unbegründete Steuersenkungen oder -erhöhungen einer Körperschaft verbieten.

Art. 11

¹Die Standeskommission kann zur vorübergehenden Abschwächung grosser Steuererfassungssprünge maximal für drei Jahre gestaffelt sinkende Ausgleichsbeiträge gewähren.

Kantonsbeiträge

²Die Förderung setzt voraus, dass die Körperschaft mit dem Zusammenschluss leistungsfähiger wird und wirtschaftlicher als bisher arbeiten kann.

Art. 12

¹Für Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen für Zusammenschlüsse sinngemäss.

Aufnahmeverfahren

²Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn allfällig erforderliche Gebietsänderungen abgeschlossen sind.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-
recht

Art. 14

Änderung bestehender Rechts

Art. 3 Abs. 2 bis 5 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 werden aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Baugesetz (BauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
(Raumplanungsgesetz, RPG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz bezweckt die Sicherung einer zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens, einer geordneten Besiedlung und einer nachhaltigen Entwicklung von Kanton, Bezirken und Ortschaften, unter möglichster Wahrung des Kulturlandes. Zweck

²Es regelt die raumplanerische Tätigkeit sowie die Anforderungen an Bauten und Anlagen, die sich aus den Anliegen der Raumplanung, der Gestaltung, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens ergeben.

³Es stärkt die baukulturelle Differenzierung zu anderen Landschaften und damit die kontinuierliche Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes.

⁴Es dient dem Schutz von Ortschaften, Landschaften und Kulturobjekten, insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart, sowie dem Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.

Art. 2

¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über das Bau- und Planungswesen aus. Kantonale Behörden

²Das Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend: Departement) überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung und koordiniert die Baubewilligungsverfahren, in denen mehrere Behörden verfügen.

Art. 3

¹Den Bezirken obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich der örtlichen Raumplanung, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären. Bezirke

²Dem Bezirk Oberegg obliegt zudem der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich des Baupolizeirechts unter Einschluss des Baubewilligungswesens, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären.

Der Bezirksrat Obereggen kann einen Bauausschuss ernennen und dessen Zuständigkeit bestimmen.

³Die Bezirksgemeinde kann in einem Reglement im Rahmen von Gesetz und Verordnung Bau- und Planungsvorschriften erlassen und die gemeinsame Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben mit anderen Bezirken beschliessen.

Art. 4

Feuerschaugemeinde

Die Feuerschaugemeinde Appenzell übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten.

Art. 5

Baukommission

¹Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter in die sechs Personen umfassende Baukommission.

²Der Baukommission obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich des Baupolizeirechts, unter Einschluss des Baubewilligungswesens im inneren Landesteil, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären.

³Die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde Appenzell regeln für die Baukommission das Erforderliche, insbesondere die Verwaltung, die Finanzierung und die Wahl des Präsidenten.

⁴Die Baukommission organisiert sich selber.

⁵Die Baukommission und der Bezirk Obereggen tauschen sich mit dem Ziel der Weiterbildung und des einheitlichen Vollzugs regelmässig aus, insbesondere in Fragen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes.

Art. 6

Planungszuständigkeit

¹Der Kanton führt die Richtplanung und erstellt den kantonalen Richtplan.

²Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet einen Nutzungsplan und die dazugehörigen Vorschriften.

Art. 7

Bestandesgarantie

¹Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet, unter Vorbehalt einschränkender Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen, beispielsweise der Ortsbildschutz, verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich die geltenden Vorschriften einhalten.

²Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt auch für Bauten, die aus anderen Gründen nicht entfernt werden können und für bestandesgeschützte Bauten, die durch höhere

oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.

³Bestandesgeschützte Bauten sind nur dann den Vorschriften nach diesem Gesetz anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

II. Planungsrecht

1. Kantonale Richtplanung

Art. 8

¹Zur Information der Bevölkerung, der Bezirke, anderer Träger raumwirksamer Aufgaben und der beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen gemäss Umweltschutzgesetz und Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz macht das Departement über die Ziele und den Ablauf für eine neue Richtplanung oder eine Richtplanänderung im amtlichen Publikationsorgan Mitteilung.

Anregungsverfahren

²Jedermann kann hierauf beim Departement informell Anregungen einreichen.

Art. 9

Nach Abschluss der mit den Bezirken geführten Koordinationsverhandlungen ist diesen der Richtplanentwurf zur Anhörung zu unterbreiten.

Anhörungsverfahren

Art. 10

Vor dem Erlass ist der Richtplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist schriftlich Einwendungen einreichen. Die Standeskommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung, der als Bestandteil des Richtplanes gilt und der öffentlich zugänglich ist.

Einwendungsverfahren

Art. 11

¹Die Standeskommission erlässt den Richtplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Mit dem Erlass entscheidet die Standeskommission endgültig über vorliegende Anträge.

Erlass des Richtplans

²Bei geringfügigen Planänderungen ist weder ein Anregungsverfahren durchzuführen noch sind diese genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

³Der Richtplan ist behördenverbindlich.

2. Kantonale Nutzungsplanung

Art. 12

Ziel und Zuständigkeit

¹Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung kann die Standeskommission kantonale Pläne für besondere Nutzungen erlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

²Geringfügige Planänderungen sowie kantonale Nutzungspläne für Materialabbau- stellen und Deponien unter 100'000 m³ sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13

Inhalt und Wirkung

¹Kantonale Nutzungspläne bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

²Sie legen die Nutzungsart fest und gehen der bisherigen Nutzungsordnung im betreffenden Bereich vor.

Art. 14

Enteignungsrecht

Mit rechtskräftigen kantonalen Nutzungsplänen erhält der Kanton das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

Art. 15

Materialabbau- stellen und Deponien

¹Für Materialabbaustellen und Deponien mit einem Volumen von über 50'000 m³ oder mit einem Betrieb von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen zwingend.

²Mit dem Plan ist insbesondere festzulegen:

- a) bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens regelt;
- b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;
- d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind.

³Zur Durchsetzung der gesetzten Fristen kann die verfügende Behörde bei Verzug pro Jahr maximal den planmässigen Brutto-Jahresumsatz der betreffenden Abbau- stelle oder Deponie einziehen.

⁴Im Übrigen kann für Bauten und Anlagen ein Quartierplan verlangt werden.

Art. 16

¹Zur Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.

²Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung sind nicht zulässig in Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, in Sömmerungsgebietszonen, in Moorlandschaften, in Naturschutzzonen. In Grundwasserschutzarealen und -zonen sind sie nicht zulässig, wenn die Nutzung mit dem Zweck des Grundwasserschutzes nicht vereinbar ist.

³Zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen von Ammoniak sind gegenüber Naturschutzzonen Mindestabstände einzuhalten oder Massnahmen zur erforderlichen Reduktion der Ammoniakemissionen zu treffen.

⁴Für Betriebsstandorte in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet oder im touristischen Kerngebiet ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen, dass sich die erforderlichen Bauten und Anlagen gut in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern.

⁵In Fruchtfolgeflächen ist die Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung nur zulässig, sofern der kantonale Zielwert für die Sicherung von Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan eingehalten bleibt.

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung

a. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 17

¹Der Bewirtschafter muss über eine fachspezifische Ausbildung verfügen und mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit der entsprechenden Tierhaltungsform ausweisen. Die Feststellung der erforderlichen Voraussetzungen erfolgt durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement mittels Feststellungsverfügung.

²Er muss Selbstbewirtschafter des Betriebs sein. Steht der Betrieb im Eigentum einer AG oder einer GmbH, muss der Bewirtschafter als natürliche Person oder die Personengesellschaft, deren Teil er ist, die Voraussetzungen für Direktzahlungen gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 erfüllen.

b. Persönliche Voraussetzungen

Art. 18

¹Fallen die Voraussetzungen dahin, wird die Tierhaltung aufgegeben oder das Mass der inneren Aufstockung unterschritten, ist der kantonale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.

²Das Departement kann eine Frist von längstens drei Jahren zur Wiederherstellung der Voraussetzungen, zur Wiederaufnahme der Tierhaltung oder zur Überschreitung der Grenzen der inneren Aufstockung gewähren. Wird die Frist nicht genutzt, ist das Aufhebungsverfahren einzuleiten.

³Im Falle der Aufhebung des Nutzungsplans sind sämtliche Bauten und Anlagen, welche gestützt auf die kantonale Nutzungsplanung realisiert wurden, innert der im kantonalen Nutzungsplan festzulegenden Fristen abzurechnen, sofern sie nicht fristgemäss einer rechtmässigen Nutzung zugeführt werden können.

c. Wegfall der Voraussetzungen

⁴Zur Sicherung eines fachgerechten Abbruchs ist gemäss kantonalem Nutzungsplan eine Garantie einer Schweizer Bank zu leisten.

Art. 19

d. Ergänzendes Recht Der Grosse Rat legt auf dem Verordnungswege die für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung zugelassenen Produktionsrichtungen sowie den maximal zulässigen Tierbestand für jede Tierart und Produktionsrichtung fest.

Art. 20

Vorverfahren Im Rahmen der Erarbeitung von Planentwürfen werden die Bezirke zum Vorhaben schriftlich oder mündlich angehört.

Art. 21

Verfahren ¹Die kantonalen Nutzungspläne werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
²Zur Einsprache ist auch der betroffene Bezirk berechtigt.
³Mit dem Erlass der kantonalen Nutzungspläne entscheidet die Standeskommission über vorliegende Anträge und Einsprachen.

Art. 22

Aufhebung Kantonale Nutzungspläne werden im gleichen Verfahren aufgehoben, wie sie erlassen wurden.

3. Regionalplanung

Art. 23

Regionalplanung ¹Regionale Vorhaben dürfen den Interessen des Kantons nicht zuwiderlaufen.
²Die Bezirke können sich zum Zwecke der grenzüberschreitenden Koordination einer ausserkantonalen Regionalplanungsgruppe anschliessen. Der Anschluss bedarf der Zustimmung der Standeskommission.
³Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch den Bezirk und die Standeskommission. Sie sind als Grundlagen bei der kantonalen Richtplanung mit zu berücksichtigen.

4. Nutzungsplanung der Bezirke

Art. 24

Nutzungsplan ¹Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Nutzungsplan, welcher für jedermann verbindlich ist.
²Der Nutzungsplan besteht aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

³Gleichzeitig mit dem Nutzungsplan legen die Bezirke in einem Erschliessungsprogramm fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist.

⁴Nutzungspläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überarbeitet. Unter Vorbehalt geringfügiger Änderungen ist eine vorzeitige Überarbeitung der Nutzungspläne im ordentlichen Verfahren nur möglich, wenn sich die Voraussetzungen seit deren Erlass wesentlich geändert haben.

Art. 25

¹Durch den Nutzungsplan können folgende Nutzungszonen ausgedehnt werden: Nutzungszonen

1. Bauzonen:

- a) Kernzonen (K)
- b) Wohnzonen (W)
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG)
- d) Gewerbe- und Industriezonen (GI)
- e) Sportzonen (Sp)
- f) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe)
- g) Campingzonen (C)
- h) Freihaltezonen (F)
- i) Weilerzonen (WL)

2. Zonen ausserhalb der Bauzonen:

- a) Landwirtschaftszonen (L)
- b) Sömmerungsgebietszonen (S)
- c) Naturschutzzonen (N)
- d) Übriges Gebiet (ÜG)

²Diese Nutzungszonen können mit folgenden Zonen überlagert werden:

- a) Landschaftsschutzzonen (LS)
- b) Ortsbildschutzzonen (OS)
- c) Wintersportzonen (SZ)
- d) Gefahrenzonen (GZ)
- e) Archäologiezonen (ArZ)

Art. 26

¹Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumbildende Funktion aufweisen oder einen Ort prägen. Kernzonen

²In ihnen sind öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

³Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortsbildschutzzone geschützt, sind im Rahmen eines Quartierplanes geeignete Schutzvorschriften zu erlassen.

Art. 27

Wohnzonen Wohnzonen sind für Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe bestimmt.

Art. 28

Wohn- und Gewerbebezonen Wohn- und Gewerbebezonen sind für Wohnbauten und höchstens mässig störende Gewerbebetriebe bestimmt.

Art. 29

Gewerbe- und Industriezonen ¹Gewerbe- und Industriezonen sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen bleibt vorbehalten.

²Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.

Art. 30

Sportzonen ¹Sportzonen dienen der Schaffung oder Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen. Gastgewerbe- und Hotelbetriebe sind zugelassen, wenn sie im Zusammenhang mit den sportlichen Tätigkeiten stehen.

²Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen, sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.

³Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen. Dieses hat auch den Status bestehender Bauten zu bestimmen.

Art. 31

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ¹In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden.

²Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:

- a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe und öffentliche Parkplätze;
- b) Bauten im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;
- c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder.

³Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, vorbehalten.

Art. 32

Campingzonen dienen als Standorte für das länger dauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig. Campingzonen

Art. 33

¹Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes, der Erhaltung von Parkanlagen oder dem Raumbedarf von Fliessgewässern im Siedlungsgebiet dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezonen sind dauernd vor Überbauung freizuhalten. Freihaltezonen

²Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

Art. 34

¹Für Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind, können Weilerzonen ausgeschieden werden. Weilerzonen

²In Weilerzonen können nur bereits weitgehend überbaute Gebiete eingeteilt werden. Neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten sind in Weilerzonen zulässig:

- a) die Umnutzung bestehender Gebäude für nichtlandwirtschaftliches Wohnen;
- b) die Umnutzung bestehender Gebäude für Kleingewerbe;
- c) die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1. Januar 1980) bestehenden Geschossflächen um maximal 50%;
- d) Neubauten, soweit sie im Reglement gemäss Abs. 3 dieses Artikels zugelassen werden.

³Weitere Details, wie Nutzungsart, geschlossene bauliche Einheit der Neu- und Erweiterungsbauten mit den bestehenden Bauten, Erschliessung, insbesondere die Behandlung der Abwässer etc., sind beim Erlass der Weilerzonen in einem Reglement festzulegen.

⁴Die Zonenausscheidung für Weiler setzt voraus, dass diese im kantonalen Richtplan örtlich festgelegt sind.

⁵Das Ausmass bewilligter Erweiterungen in Weilerzonen hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁶Die Erschliessungspflicht der öffentlichen Hand gilt für Weilerzonen nicht.

Art. 35

Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe der Bundesvorgaben zugewiesen. In diesen darf Wohnraum für die abtretende Generation nicht in der Form von Stöcklibauten erstellt werden. Landwirtschaftszonen

	Art. 36
Sommerungsge- bietszonen	Als Sommerungsgebietszone wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.
	Art. 37
Naturschutzzo- nen	<p>¹Als Naturschutzzonen können naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche ausgeschieden werden, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen.</p> <p>²Schutzmassnahmen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden.</p> <p>³Sind Naturschutzzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leistet der Kanton angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat bestimmt werden. Die Beitragsleistung kann von Bewirtschaftungsaufgaben abhängig gemacht werden.</p>
	Art. 38
Übriges Gebiet	Das übrige Gebiet besteht aus Flächen, die entweder keiner bestimmten Nutzung dienen oder unproduktiv sind.
	Art. 39
Landschafts- schutzzonen	Mit Landschaftsschutzonen können besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile überlagert werden.
	Art. 40
Ortsbildschutz- zonen	Mit Ortsbildschutzonen können besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen überlagert werden.
	Art. 41
Wintersport- zonen	<p>¹Für die ungehinderte Ausübung des Wintersportes können Geländeteile mit einer Wintersportzone überlagert werden.</p> <p>²Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen. Verfahren und Schätzung regelt die Standeskommission.</p>
	Art. 42
Gefahrenzonen	<p>¹Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden unterteilt in:</p> <p>a) Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung;</p> <p>b) Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung;</p>

- c) Gefahrenzone mit geringer Gefährdung;
- d) Gefahrenzone mit Restgefährdung.

²In Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung sind die Errichtung und die Erweiterung von Bauten und Anlagen nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen der Bestandesgarantie angemessen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.

³Bewilligungen von Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Departementes.

⁴Das Departement kann für Bauten und Anlagen in der Gefahrenzone der Gefährdung angepasste Objektschutzmassnahmen anordnen, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden können. Die Bestimmungen über Eigentumsbeschränkungen nach Art. 58 ff. sind sinngemäss anwendbar.

Art. 43

¹Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind.

Archäologiezonen, Schutz und Untersuchung

²Der Grosse Rat kann den Schutz und die Untersuchung archäologischer Stätten und Objekte regeln.

Art. 44

Für Nutzungszonen können in einem Reglement insbesondere Vorschriften erlassen werden über:

Weitere Regelung

- a) Art und Mass der baulichen Nutzung;
- b) energiesparende Bauweise;
- c) Art und Mass der zulässigen Immissionen;
- d) Bauweise;
- e) Geschosszahl;
- f) Gesamt- und Fassadenhöhe, Gebäudelänge;
- g) Grenz- und Gebäudeabstände;
- h) Dachform;
- i) Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;
- k) Anlage von Abstellplätzen, Garagen und Kinderspielplätzen;
- l) Umgebungsgestaltung;
- m) Bepflanzung.

Art. 45

Die Baukommission ist durch die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde frühzeitig in die Erarbeitung von Planentwürfen miteinzubeziehen.

Vorverfahren

Art. 46

Der Bezirk unterbreitet der Standeskommission den Nutzungsplan und Planänderungen zur Vorprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit.

Vorprüfung

Art. 47

- Auflageverfahren ¹Die Nutzungsplanung oder eine Planänderung ist zweimal amtlich auszuschreiben und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vom Tage der Auflage an dürfen Baugesuche nur noch bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan und Reglement übereinstimmen.
- ²Ergeben sich im Verlauf der Planung Änderungen, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.
- ³Gegen aufgelegte Nutzungsplanung oder Planänderungen kann innert der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Im Falle von wiederholten Auflagen darf nur noch über Änderungen Einsprache geführt werden, die nicht Gegenstand von vorherigen Auflagen waren.

Art. 48

- Verabschiedung und Genehmigung ¹Die Nutzungsplanung und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Änderungen können auch mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet.
- ²Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, sind für das fakultative Referendum 50 Unterschriften nötig, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften.
- ³Die Nutzungsplanung und Planänderungen bedürfen der Genehmigung der Standeskommission. Über die Genehmigung und allfällige Rechtsmittel wird gemeinsam entschieden.

Art. 49

- Boden- und Baulandpolitik ¹Die Bezirke fördern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik.
- ²Die Bezirke treffen insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck.

5. Quartierplanung

Art. 50

- Quartierplan ¹Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen. Diese bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.
- ²Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt und geregelt werden:
- Baulinien;
 - die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse, Proportion und Anordnung der Baukörper;
 - die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume;
 - die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte;
 - Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
 - die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.

³Von den durch Nutzungsplan festgelegten Vorschriften kann mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden.

⁴Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden; es kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

⁵Bei Abweichungen von den Nutzungsplanvorschriften oder den Vorschriften der Einzelbauweise, ist durch planerische Massnahmen sicherzustellen, dass betreffend Gestaltung und häuslicher Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

⁶Grundlage für die Quartierplanung bildet in der Regel eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren. Die Grundeigentümer können an den diesbezüglichen Kosten beteiligt werden.

⁷In bereits überbauten Gebieten kann auf den Erlass von Quartierplänen verzichtet werden.

Art. 51

¹Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Bauten, Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Mit ihnen lässt sich beispielsweise der Mindestabstand jeglicher Bauten gegenüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlinien, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen sichern.

Baulinien

²Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von Arkaden und der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.

³Baulinien gehen generellen Abstandsvorschriften vor.

⁴In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmegenehmigungen sind an den Eintrag eines Mehrwertrevers im Grundbuch zu knüpfen.

⁵Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baues ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

Art. 52

¹Quartierpläne werden durch den Bezirk im gleichen Verfahren aufgestellt wie Nutzungspläne.

Verfahren

²Quartierplanungen und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten oder mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet.

³Für Abänderungen und Einsprachen gelten die Vorgaben für die Nutzungsplanung sinngemäss.

Art. 53

Wirkung

¹Quartierpläne sind für jedermann verbindlich.

²Mit der Genehmigung des Quartierplanes ist das Enteignungsrecht erteilt.

6. Planungsumsetzung

Art. 54

Erschliessung

¹Die Bezirke und die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger sind verpflichtet, die Bauzonen zeitgerecht mit den erforderlichen Anlagen zu erschliessen.

²Die Erschliessung umfasst die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und den erforderlichen Betrieb der Anlagen.

³Erfolgt die Erstellung einer erforderlichen Erschliessungsstrasse durch Private, ist diese anschliessend in das Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu übertragen, welche auch für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs.

Art. 55

Erschliessungs-
beiträge und
-gebühren

¹Die Bezirke und die weiteren öffentlichen Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge einzufordern. Sofern die Verordnung oder das Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, ist für das Perimeterverfahren die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

²Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

³Der Bezirk kann sich an den Erschliessungskosten im öffentlichen Interesse angemessen beteiligen.

⁴Mit Ausnahme von Strassen können die Träger von Erschliessungsanlagen neben Perimeterbeiträgen angemessene Anschluss- und Benützungsgebühren erheben.

⁵Bei privater Erschliessung einer erforderlichen Strasse gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Art. 56

Landumlegung
und Grenzber-
einigung

¹Verhindern ungünstig abgegrenzte Parzellen deren zweckmässige Benützung oder Überbauung, kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers eine Landumlegung oder eine Grenzber-
einigung eingeleitet werden.

²Grundsätzlich hat jeder beteiligte Grundeigentümer Anspruch auf Realersatz. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind unter diesen durch Geld auszugleichen.

³Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Änderung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

⁴Die amtlichen Kosten haben, unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage, grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

Art. 57

¹Zur Sicherung künftiger Nutzungen können für genau bezeichnete Gebiete Planungs-
Planungszonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes bestimmt werden.

²Planungszonen sind amtlich auszuschreiben und anschliessend durch die zuständige Behörde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an in der Regel für längstens fünf Jahre rechtswirksam.

³Die Standeskommission kann die Dauer von Planungs-
Planungszonen um höchstens zwei Jahre verlängern.

Art. 58

¹Die sich aus diesem Gesetz oder darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung. Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

²Kein Anspruch auf Entschädigung besteht insbesondere:

- a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 77 dieses Gesetzes bewilligte wertvermehrnde Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertvers);
- b) für die Entfernung von Bauten und Anlagen, für die eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt worden ist.

³Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.

⁴Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.

Art. 59

Das Enteignungsrecht ist namentlich erteilt:

- a) für das Land, welches in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;
- b) für die im Rahmen der Nutzungs- und Quartierplanung nötige Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte.

Enteignung

Art. 60

Heimschlags-
recht

¹Werden überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Bezirk verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.

²Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine Baulinie unüberbaubar werden.

³Über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet der Bezirk. Wird über den Erwerbspreis keine Einigung erzielt, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz vorzugehen.

Art. 61

Abtretung bei
materieller Ent-
eignung

¹Übersteigt bei einer materiellen Enteignung die Entschädigung zwei Drittel des Verkehrswertes eines Grundstücks, kann der Enteigner vom Grundeigentümer die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.

²Wird über den Erwerbspreis keine Einigung erzielt, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz vorzugehen.

Art. 62

Finanzierung der
Planungen

¹Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Nutzungsplanung, die Bezirke die Kosten ihrer Nutzungs- und Quartierplanung.

²Grundeigentümer und Weitere, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Nutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.

III. Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

Art. 63

Erschliessung
als Bewilligungs-
voraussetzung

¹Bauten innerhalb der Bauzonen dürfen auf erschlossenem Land im Sinne des Raumplanungsgesetzes errichtet werden, wenn eine allenfalls notwendige Baulandumlegung oder Grenzbereinigung abgeschlossen ist.

²Bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Anforderungen zu genügen.

Art. 64

Immissionen

¹Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen auf ihre Umgebung durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen füh-

ren, soweit diese das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

²Betriebe, die das zulässige Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder beheben.

³Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz entsprechendem Hinweis nicht nach, kann die Baubewilligungsbehörde den Betrieb einschränken oder schliessen.

Art. 65

¹Bauten und Anlagen haben im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen.

Schutz des
Landschafts-,
Orts- und Stras-
senbildes

²Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind insbesondere von Bedeutung:

- a) Die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufs;
- b) die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen Situation;
- c) die Freiräume und Aussenraumgestaltung;
- d) die Gestaltung der Gebäudeproportionen und -höhen und der Dachformen;
- e) das Wechselspiel von Haupt- und Nebenbauten;
- f) die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden und des Dachs;
- g) der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur.

³Die Standeskommission kann Gestaltungsrichtlinien erlassen.

⁴Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und dergleichen, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

⁵Der am besten geeignete Standort von Antennen ist gestützt auf eine Abwägung der Interessen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu wählen.

⁶Bauten, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören, sind auf Kosten des Eigentümers in Stand zu bringen oder abzubauen.

⁷Die Standeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. Sie kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

⁸Eine fachliche Bauberatung im Sinne von Abs. 7 dieses Artikels hat bei Baugesuchen, welche betreffend Orts-, Landschafts- und Strassenbild von Bedeutung sind, vor der öffentlichen Auflage zu erfolgen. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet, welche Baugesuche einer Bauberatung bedürfen. Sie kann Fachpersonen aus Architektur und Städtebau zur Beratung beiziehen.

Art. 66

Duldung
öffentlicher
Einrichtungen

Grundstücksberechtigte haben die Anbringung von im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden, insbesondere von Strassentafeln und Strassensignalen, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung, Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten und Befestigungshaken für öffentliche Leitungen. Bei der Anbringung sind Wünsche der Grundstücksberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 67

Sicherheit

¹Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunde genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen.

²Bei Gefahr kann die Baubewilligungsbehörde ein Nutzungs- oder Betretungsverbot aussprechen, die Baute auf Kosten des Eigentümers in Stand bringen oder abbrechen.

Art. 68

Kinderspielplätze

¹Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, mit Sonnen- und Schattenplätzen sowie abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen. Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, können die Bezirke in Kernzonen von der Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen befreien.

²Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung von Begegnungszonen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

³Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Freihaltezonen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.

Art. 69

Rücksicht auf
Behinderte und
Betagte

¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung, soweit zumutbar, so umzugestalten, dass sie den Bundesvorgaben zur Behindertengleichstellung entsprechen.

²Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.

Art. 70

¹Bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten hat die Bauherrschaft entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder auf privatem Grund bereitzustellen.

Abstellplätze für
Personenwagen
und Zweiräder

²Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellflächen für Personenwagen verboten, so hat der Eigentümer in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzabgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu leisten.

³Sofern die Bezirke in ihren Reglementen keine abweichende Regelung treffen, beträgt die Ersatzabgabe 40% der durchschnittlichen Kosten der öffentlichen Hand für die Erstellung der fraglichen Abstellfläche. Die Erstellungskosten beinhalten die Kosten für den Erwerb der Bodenfläche, die Baukosten und die auf diese Fläche fallenden, auf 20 Jahre aufsummierten Unterhaltskosten.

⁴Eigentümer bestehender Bauten können zur Errichtung einer hinreichenden Zahl von Abstellplätzen für Personenwagen oder zu Ersatzabgaben verpflichtet werden, wenn sich aus der Benützung der Baute unzumutbare Verkehrsverhältnisse ergeben.

Art. 71

Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.

Hohe Bauten

Art. 72

¹Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind zulässig, wenn sie

- zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;
- den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;
- die minimale Versorgung benachbarter Siedlungsgebiete nicht gefährden.

Grossbauten

²Der Bezirk kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.

³Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden.

Art. 73

¹Gegenüber Waldrändern ist, ausser bei forstwirtschaftlichen oder durch Mensch und Tier unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden sowie bei Parkplätzen, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.

Waldabstand

²Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, kann in Quartierplänen der Waldabstand bis auf 10 m gesenkt werden.

³Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

Art. 74

Abstand zu Ufergehölzen

Zu Ufergehölzen ist gemessen ab Stockgrenze ein Abstand von 5 m einzuhalten. Bei grösseren, der Waldgesetzgebung unterstellten Ufergehölzen ist der Waldabstand einzuhalten.

Art. 75

Vorhaben an belasteten Standorten

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf der Bewilligung des Departementes.

Art. 76

Bauten ausserhalb Bauzone

¹Das Departement ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 25 Abs. 2 RPG.

²Es erteilt für zonenfremde Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen die raumplanerische Bewilligung; für die baupolizeiliche Bewilligung ist die Baubewilligungsbehörde der gelegenen Sache verantwortlich.

³Der Grosse Rat kann einschränkende Bestimmungen im Sinne von Art. 27a RPG erlassen.

Art. 77

Ausnahmen

¹Die Standeskommission kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen bewilligen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden und gleichzeitig ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, beispielsweise wenn die Beachtung der Vorgaben nach Art. 68 bis 74 bei bestandesgeschützten Bauten deren Wiederaufbau oder Umnutzung unverhältnismässig erschwert.

²Ausnahmebewilligungen sind erforderlichenfalls unter sichernden Auflagen, welche im Grundbuch angemerkt werden können, zu erteilen.

2. Baubewilligungsverfahren

Art. 78

Bewilligungspflicht

¹Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes sind bewilligungspflichtig.

²Die Bewilligungspflicht umfasst namentlich auch

- a) den Abbruch oder die Erweiterung bestehender Bauten,
- b) bauliche Veränderungen im Innern einer Baute oder Anlage und Nutzungsänderungen,

c) Terrainveränderungen,

sofern diese Massnahmen die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen können.

Art. 79

¹Baugesuche für Bauvorhaben im inneren Landesteil sind der Baukommission, Baugesuche für Bauvorhaben im äusseren Landesteil sind dem Bezirk Obereggen einzureichen. Dieses gilt zugleich als Gesuch für alle weiteren erforderlichen Bewilligungen. Baugesuch

²Die Baubewilligungsbehörde prüft die Gesuche auf Vollständigkeit. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

³Offensichtlich unzulässige Baugesuche werden durch die Baubewilligungsbehörde ohne öffentliche Auflage abgewiesen.

⁴Die Standeskommission kann elektronische Baudossiers einführen und das dafür Erforderliche regeln.

Art. 80

¹Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken. Baugespann

²Die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde entfernt werden.

Art. 81

¹Ist das Baugesuch vollständig, legt die Baubewilligungsbehörde dieses unverzüglich während zwanzig Tagen öffentlich auf und leitet es gleichzeitig an weitere zuständige Behörden weiter. Öffentliche Auflage

²Die Auflage ist unter Angabe von Name und Wohnadresse des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der Art des Verfahrens sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke erfolgt eine schriftliche Anzeige.

³Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von einem Baugespann abgesehen werden.

Art. 82

¹In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt. Öffentlichrechtliche Einsprache

²Zudem sind die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde bei baupflichtigen Bauvorhaben auf dem eigenen Gebiet zur öffentlichrechtlichen Ein-

sprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

³Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde Verfahrenskosten bis Fr. 10'000.— erheben.

Art. 83

Privatrechtliche
Einsprache

¹Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der Auflagefrist schriftlich bei der Baubewilligungsbehörde erhoben werden.

²Kann ein Einsprecher durch Auszug aus dem Grundbuch oder durch Vorlage einer gleichwertigen Urkunde beweisen, dass ein Baugesuch einem zu seinen Gunsten bestehenden bessern Recht zuwiderläuft, wird die Baubewilligung verweigert.

³Bei allen übrigen Einsprachen zivilrechtlicher Natur setzt die Baubewilligungsbehörde dem Baugesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Einsprecher aufzufordern hat, innert 20 Tagen Klage beim Gericht zu erheben. Dabei gilt:

- a) Unterbleibt die Klageaufforderung, gilt das Baugesuch als zurückgezogen.
- b) Unterbleibt eine rechtzeitige Klage, gilt die Einsprache als zurückgezogen.
- c) Wird rechtzeitig Klage erhoben, bleibt das Baugesuchsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid der Zivilklage sistiert.

Art. 84

Behandlungsfristen

Der Grosse Rat legt behördenverbindliche Fristen für das Genehmigungsverfahren bei Nutzungs- und Quartierplänen sowie für das Baubewilligungsverfahren und deren Wirkung fest.

Art. 85

Baubewilligung

¹Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

²Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Insbesondere sind zulässig:

- a) ein Nutzungsänderungsverbot, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf eine bestimmte Nutzung oder eine Baute unter der Voraussetzung eines Mindestanteils an Gewerbefläche bewilligt wird;
- b) ein Abparzellierungsverbot, wenn eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer betrieblichen Einheit gewährt wird;
- c) ein Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahme befristet bewilligt wird;
- d) eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materiallagerungs- und -entnahmestellen;
- e) bei Bauten ausserhalb der Bauzonen besondere Auflagen bezüglich Erschliessung und Gestaltung.

³Auflagen und Bedingungen gemäss Abs. 2 lit. a, b und c hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 86

¹Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig ist.

Beginn und Einstellung der Bauarbeiten

²Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen die Baueinstellung.

Art. 87

¹Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft begonnen wird. Die Baubewilligungsbehörde kann die Frist angemessen verlängern.

Abwicklung des Bauvorhabens

²Begonnene Arbeiten müssen innert dreier Jahre und ohne erhebliche Unterbrechung abgeschlossen werden. Erheblich ist eine Unterbrechung, wenn sie mehr als ein Jahr beträgt. Die Baubewilligungsbehörde kann die Frist angemessen verkürzen, verlängern oder erhebliche Unterbrechungen bewilligen.

³Werden die Vorgaben nach Abs. 2 nicht eingehalten, kann die Baubewilligungsbehörde

- a) eine Notfrist zur Fertigstellung ansetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme zu Lasten des Bauwilligen im Unterlassungsfall;
- b) die Baubewilligung teilweise oder ganz entziehen, unter Anordnung des Rückbaus und der Ersatzvornahme zu Lasten des Bauwilligen im Unterlassungsfall.

⁴Zur Sicherung der Kosten nach Abs. 3 besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

Art. 88

¹Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung und setzt eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen

²Wird diese Verfügung nicht befolgt, ordnet die Baubewilligungsbehörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

³Kommt die Baubewilligungsbehörde ihren baupolizeilichen Pflichten nicht nach, kann an seiner Stelle die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. Die Baubewilligungsbehörde haftet, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen, für allfällige Kosten.

Art. 89

¹Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann bei der Baubewilligungsbehörde ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Diesem sind alle zur Abklärung der gestell-

Bauermittlungsgesuch

ten Fragen notwendigen Unterlagen beizulegen. Das Departement besorgt gegebenenfalls die Koordination unter den beteiligten Behörden.

²Die Baubewilligungsbehörde kann die Behandlung eines Bauermittlungsgesuches ablehnen, wenn die gestellten Fragen nur aufgrund eines ordentlichen Baugesuches und von Baugespannen geprüft werden können oder wenn kein rechtliches oder tatsächliches Interesse ersichtlich oder nachgewiesen wird. Gegen den Bauermittlungsentscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

³Bei Vorliegen von im Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigten Umständen oder einer geänderten Rechtslage kann die Baubewilligungsbehörde im Baugesuchsverfahren vom Bauermittlungsentscheid abweichen.

Art. 90

Gebühren

¹Für die Behandlung der Baugesuche durch die Baubewilligungsbehörden werden Gebühren von 1 ‰ der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet. Die Baubewilligungsbehörde kann vom Baugesuchsteller angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

²Für Bauermittlungsgesuche kann die Gebühr ermässigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 91

Strafen

¹Wer als Bauherrschaft, Grundeigentümer, Bauleiter, Unternehmer oder deren Beauftragter den Vorschriften dieses Gesetzes und von Ausführungserlassen sowie gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 50'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

²Leichte Fälle werden von der Baubewilligungsbehörde mit Bussen bis Fr. 5'000.— geahndet.

Art. 92

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 93

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Art. 34 Abs. 5, Art. 37 Abs. 2, 42 Abs. 4, Art. 51 Abs. 4, Art. 56 Abs. 3, Art. 58 Abs. 4, Art. 73, Art. 77 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 3 durch den Bund, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Datum des Inkrafttretens:

Vom Bund genehmigt am

Art. 94

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG).

Aufhebung und
Änderung bishe-
rigen Rechts

²In Art. 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird der Ausdruck "Sondernutzungspläne" durch "kantonale Nutzungspläne" ersetzt.

³In Art. 9 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird der Ausdruck "Art. 34 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" durch "Art. 51 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" ersetzt.

⁴In Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 lit. a und Art. 50 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG) werden die Ausdrücke "... Art. 32 ff. des Baugesetzes ...", "... Art. 40 des Baugesetzes...", "... Art. 36 Abs. 4 des Baugesetzes..." durch "... Art. 50 ff. des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...", "... Art. 56 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...", "... Art. 55 Abs. 3 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ..." und "... Art. 55 Abs. 3 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ..." ersetzt.

⁵Art 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG) wird aufgehoben.

⁶Die Standeskommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

Art. 95

¹Ab Inkrafttreten der Neuregelung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung können noch während 3 Jahren Anträge zur Ausscheidung einer Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach altem Recht behandelt werden, sofern besondere Gründe vorliegen.

Übergangsbe-
stimmung

²Die Baukommission im inneren Landesteil nimmt ihre Aufgabe am 5. Mai 2014 auf. Laufende Verfahren werden auf dieses Datum hin der Baukommission überwiesen. Sie tritt in laufenden Verfahren in die Rechtsstellung der Bezirke des inneren Landesteils und der Feuerschaugemeinde ein. Bis zum 4. Mai 2014 gelten die Zuständigkeiten gemäss bisherigem Recht.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.	1	Zweck
Art.	2	Kantonale Behörden
Art.	3	Bezirke
Art.	4	Feuerschaugemeinde
Art.	5	Baukommission
Art.	6	Planzuständigkeit
Art.	7	Bestandesgarantie

II. Planungsrecht**1. Kantonale Richtplanung**

Art.	8	Anregungsverfahren
Art.	9	Anhörungsverfahren
Art.	10	Einwendungsverfahren
Art.	11	Erlass des Richtplans

2. Kantonale Nutzungsplanung

Art.	12	Ziel und Zuständigkeit
Art.	13	Inhalt und Wirkung
Art.	14	Enteignungsrecht
Art.	15	Materialabbaustellen und Deponien
Art.	16	Landwirtschaft mit besonderer Nutzung
		a. Allgemeine Voraussetzungen
Art.	17	b. Persönliche Voraussetzungen
Art.	18	c. Wegfall der Voraussetzungen
Art.	19	d. Ergänzendes Recht
Art.	20	Vorverfahren
Art.	21	Verfahren
Art.	22	Aufhebung

3. Regionalplanung

Art.	23	Regionalplanung
------	----	-----------------

4. Nutzungsplanung der Bezirke

Art.	24	Nutzungsplan
Art.	25	Nutzungszonen
Art.	26	Kernzonen
Art.	27	Wohnzonen
Art.	28	Wohn- und Gewerbebezonen
Art.	29	Gewerbe- und Industriezonen
Art.	30	Sportzonen
Art.	31	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
Art.	32	Campingzonen
Art.	33	Freihaltezone

Art. 34	Weilerzonen
Art. 35	Landwirtschaftszonen
Art. 36	Sömmerungsgebietszonen
Art. 37	Naturschutzzonen
Art. 38	Übriges Gebiet
Art. 39	Landschaftsschutzzonen
Art. 40	Ortsbildschutzzonen
Art. 41	Wintersportzonen
Art. 42	Gefahrenzonen
Art. 43	Archäologiezonen
Art. 44	Weitere Regelung
Art. 45	Vorprüfung
Art. 46	Vorverfahren
Art. 47	Auflageverfahren
Art. 48	Verabschiedung und Genehmigung
Art. 49	Boden- und Baulandpolitik

5. Quartierplanung

Art. 50	Quartierplan
Art. 51	Baulinien
Art. 52	Verfahren
Art. 53	Wirkung

6. Planungsumsetzung

Art. 54	Erschliessung
Art. 55	Erschliessungsbeiträge und -gebühren
Art. 56	Landumlegung und Grenzbereinigung
Art. 57	Planungszonen
Art. 58	Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen
Art. 59	Enteignung
Art. 60	Heimschlagrecht
Art. 61	Abtretung bei materieller Enteignung
Art. 62	Finanzierung der Planungen

III. Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

Art. 63	Erschliessung als Bewilligungsvoraussetzung
Art. 64	Immissionen
Art. 65	Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes
Art. 66	Duldung öffentlicher Einrichtungen
Art. 67	Sicherheit
Art. 68	Kinderspielplätze
Art. 69	Rücksicht auf Behinderte und Betagte
Art. 70	Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder
Art. 71	Hohe Bauten
Art. 72	Grossbauten
Art. 73	Waldabstand
Art. 74	Abstand zu Ufergehölzen
Art. 75	Vorhaben an belasteten Standorten

Art. 76 Bauten ausserhalb Bauzone

Art. 77 Ausnahmen

2. Baubewilligungsverfahren

Art. 78 Bewilligungspflicht

Art. 79 Baugesuch

Art. 80 Baugespann

Art. 81 Öffentliche Auflage

Art. 82 Öffentlich-rechtliche Einsprache

Art. 83 Privatrechtliche Einsprache

Art. 84 Behandlungsfristen

Art. 85 Baubewilligung

Art. 86 Beginn und Einstellung der Bauarbeiten

Art. 87 Abwicklung des Bauvorhabens

Art. 88 Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen

Art. 89 Bauermittlungsgesuch

Art. 90 Gebühren

IV. Schlussbestimmungen

Art. 91 Strafen

Art. 92 Ausführungsbestimmungen

Art. 93 Inkrafttreten

Art. 94 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 95 Übergangsbestimmung

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) vom 27. April 2008,

beschliesst:

I.

Art. 3 wird aufgehoben.

II.

Art. 4 lautet neu:

¹Durchführungsstellen sind die Familienausgleichskassen nach Art. 14 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG).

Durchführungsstellen

²Die kantonale Familienausgleichskasse ist berechtigt, die Ausrichtung der Familienzulagen oder die Erhebung der Beiträge an Verbandsausgleichskassen zu übertragen.

³Der kantonalen Familienausgleichskasse gelten alle diesem Gesetz Unterstellten als angeschlossen, welche nicht einer anderen Familienausgleichskasse angehören.

III.

Die Marginalie zu Art. 6 lautet neu: Beiträge Arbeitnehmende

IV.

Art. 6 Abs. 2 wird aufgehoben, Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.

V.

Art. 6a wird eingefügt:

Beiträge Selbständigerwerbende

¹Bei Selbständigerwerbenden erfolgt die Finanzierung durch Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens. Höchstes anrechenbares Einkommen ist der maximal versicherbare Verdienst gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

²Auf dem AHV-pflichtigen Einkommen der Selbständigerwerbenden kann ein anderer Beitragssatz zur Anwendung gelangen als auf jene der Arbeitnehmer.

VI.

Art. 7 lautet neu:

Kantonale Familienausgleichskasse

¹Der Beitragssatz für die kantonale Familienausgleichskasse wird von der Ständekommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt.

²Der Kanton richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus. Dabei werden auch die entsprechenden Anteile an den Verwaltungskosten berücksichtigt.

VII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision des Grossratsbeschlusses
über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden
des Kantons Appenzell I.Rh.**

vom 6. Februar 2012

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden
des Kantons Appenzell I.Rh. vom 13. September 1921,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. wird geändert:

1. Die Titel "Kirchgemeinde Appenzell", "Kirchgemeinde Schwende", "Kirchgemeinde Brülisau", "Kirchgemeinde Haslen", "Kirchgemeinde Gonten", "Kirchgemeinde Schlatt", "Kirchgemeinde Eggerstanden" und "Kirchgemeinde Oberegg" werden je mit der Wendung "Römisch-katholische" ergänzt.
2. Vor dem Titel "Kirchgemeinde Schwende" wird folgender Abschnitt eingefügt:

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell umfasst das Gebiet des inneren Landesteils.

3. Der Abschnitt unter "Kirchgemeinde Oberegg" lautet neu:

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberegg umfasst das gesamte Gebiet des Bezirks Oberegg.

II.

Die Ständekommission setzt den Beschluss in Kraft.

Appenzell, 6. Februar 2012

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Alfred Inauen

Markus

Dörig

Staatsrechnung 2011
Kanton Appenzell Innerrhoden

Der Staatsrechnung 2011 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden

An den Grossen Rat des
Kantons Appenzell-I.Rh.

Bericht über die Kantonale Verwaltung 2011

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission und des Grossen Rates

Im Rahmen unseres Auftrages gemäss Verordnung vom 27. März 1995 über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden berichten wir über unsere Prüfungen der Staatsrechnungen und der Staatsverwaltungen:

1 Jahresrechnung 2011

Die **Staatsrechnung** 2011 des Kantons schliesst mit einem Überschuss von CHF 442'000 ab. Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem Budget von CHF 6,0 Mio. Insgesamt liegt der Aufwand ohne die ausserordentlichen Abschreibungen und ohne die separat geführte Rechnung des Bürgerheims CHF 1,3 Mio. unter Budget und der Ertrag CHF 11,4 Mio. über Budget. Die wesentlichen Budgetabweichungen können wie folgt dargestellt werden:

- a. **Mehraufwendungen:** Ausserkantonale Hospitalisationen CHF 916'000, Strassenrechnung CHF 542'000, Betriebskostenbeitrag Spital CHF 459'000, Ostschweizer Kinderspital CHF 216'000, Prämienverbilligungsbeiträge CHF 251'000.
Abschreibungen auf das Verwaltungsvermögen: Es wurden ordentliche Abschreibungen von 10% bzw. CHF 0,9 Mio. und ausserordentliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 6,4 Mio. vorgenommen.
- b. **Minderaufwendungen:** Bürgerheim Appenzell (neu separate Rechnung) CHF 1.9 Mio., Sonderschulen CHF 522'000, Kantonsbeiträge Hoch- und Tiefbauten (Meliorationsbeiträge) CHF 516'000, Beiträge innerkantonale Privat/Halbprivat CHF 255'000, Defizitbeiträge Behinderteninstitutionen CHF 230'000, Behinderteninstitutionen ausserkantonale Beiträge CHF 243'000, Amtliche Vermessung CHF 208'000, Akut- und Übergangspflege CHF 200'000.
- c. **Mehrertrag:** Erbschafts- und Schenkungssteuern CHF 4,5 Mio. (höhere Steuereingänge aufgrund einzelner Steuerereignisse), Staatssteuern laufendes Jahr CHF 1,3 Mio., Anteil Direkte Bundessteuer CHF 1,1 Mio., Staatssteuern früherer Jahre CHF 787'000, Bundesbeitrag Prämienverbilligung CHF 548'000, Anteil am Gewinn der Appenzeller KB CHF 400'000, Handänderungssteuer CHF 308'000, Bundesbeitrag Berufsfachschulen CHF 287'000, Anteil Verrechnungssteuer CHF 249'000, Rückvergütungen öffentliche Fürsorge CHF 201'000.
- d. **Minderertrag:** Bürgerheim Appenzell (neu separate Rechnung) CHF 2.2 Mio.

Die Auswirkungen der Entflechtung der Finanzströme können nun vollumfänglich beurteilt werden. Es zeigt sich, dass sich die Prognosen zum EFS bewahrheiten und die Kosten mit den prognostizierten zusätzlichen 11 Steuerprozenten abgedeckt werden können.

In einzelnen Fällen wurden dem Personal für ausserordentliche Leistungen auch Sonderentschädigungen ausbezahlt oder bei Bedarf ausserordentliche Lohnerhöhungen zugesprochen. Die StwK begrüsst, dass Sonderleistungen im Rahmen des Budgets „Personalaufwand“ ausbezahlt bzw. einzelne Lohnunterschiede verkleinert wurden. Damit konnte den Mitarbeitenden für die guten Leistungen und den sparsamen Umgang mit den finanziellen Mitteln eine zusätzliche Wertschätzung gezeigt werden.

Die Investitionsrechnung des Kantons, die Abwasserrechnung und die Strassenrechnung weisen Gesamtinvestitionen von CHF 19,2 Mio. auf. Bis anhin wurden noch nie so hohe Investitionen in einem Jahr getätigt.

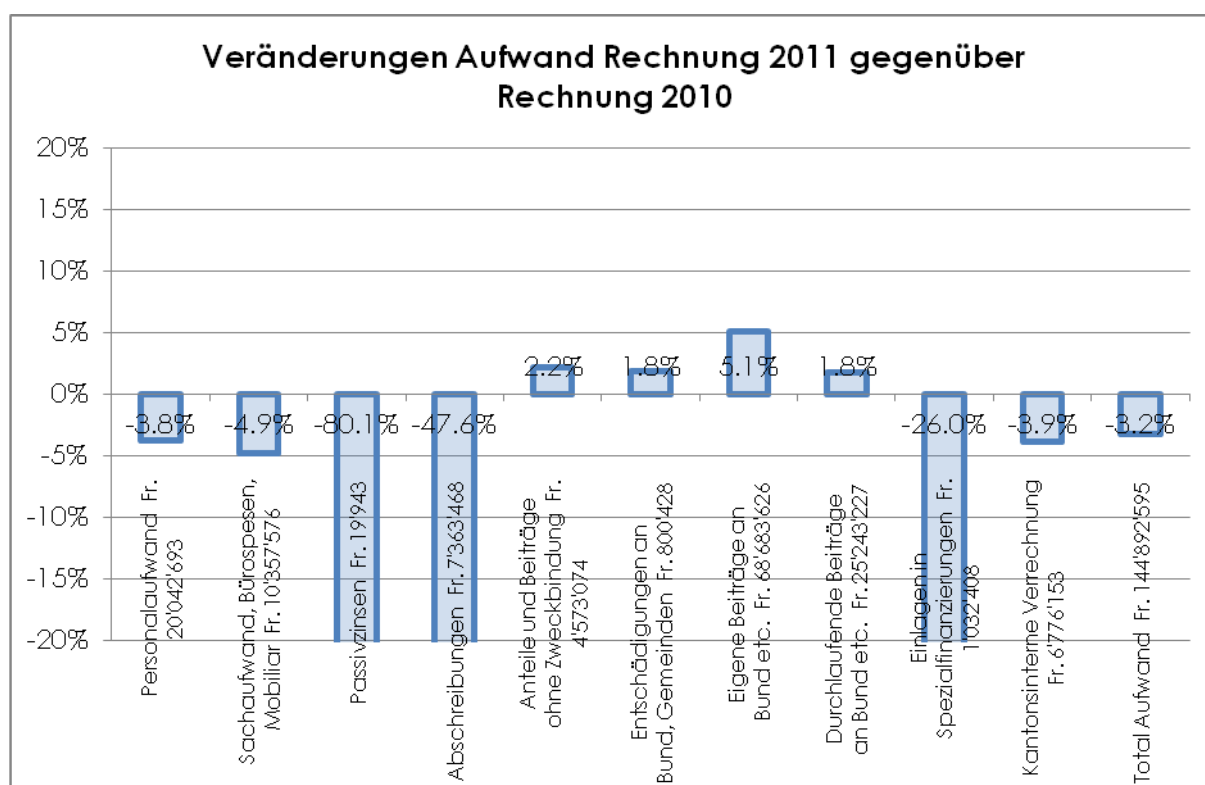
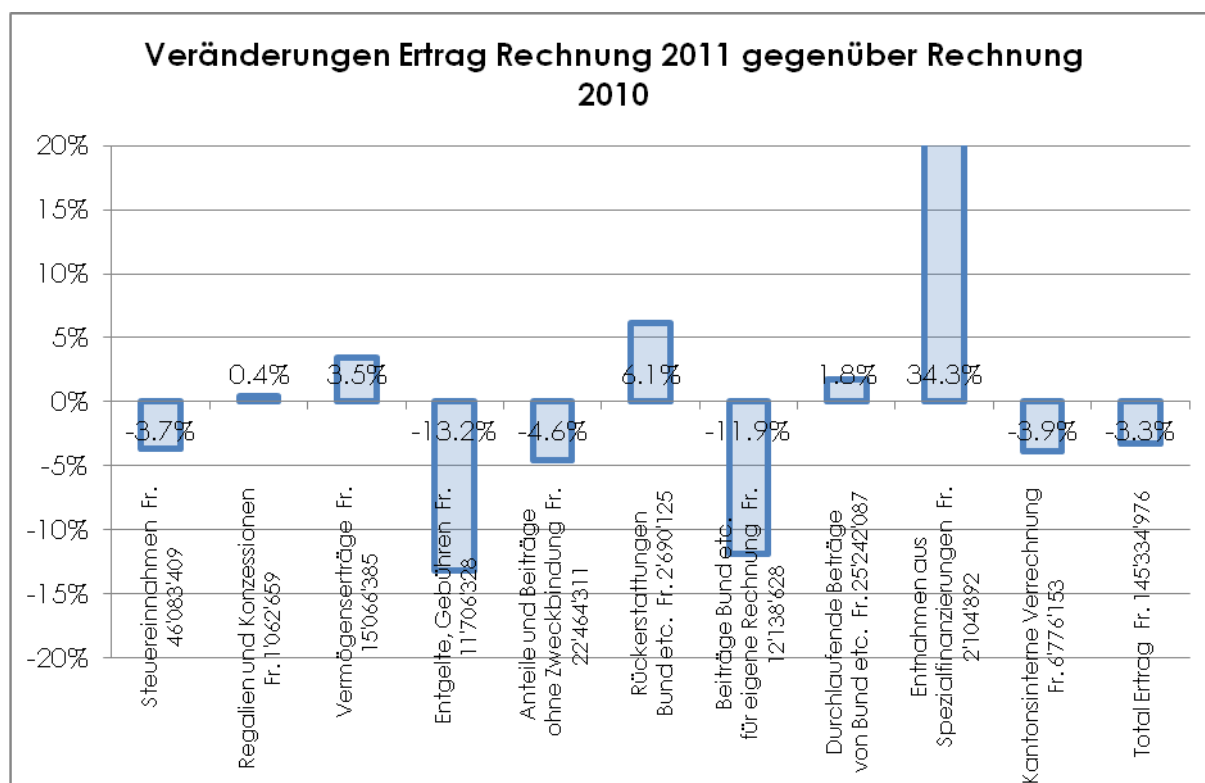
Die Rückstellungen in der Laufenden Rechnung haben um CHF 724'000 und in der Investitionsrechnung um 2.4 Mio. zugenommen. Für realisierte Projekte (Gymnasium, Buherre Hani-sefs, Spitzigstein) wurden Rückstellungen von CHF 2,7 Mio. aufgelöst.

Die Abwasserrechnung weist ordentliche Abschreibungen von CHF 773'000, die Abfallrechnung von CHF 189'000, die Strassenrechnung von CHF 921'000 und ausserordentliche Abschreibungen von CHF 4,9 Mio. aus.

Den Kennzahlen zum Kommentar zur Staatsrechnung kann entnommen werden, dass ein Eigenfinanzierungsgrad von 98% (für sämtliche Investitionen des Kantons, inkl. Abwasser und Strassen) erreicht werden konnte. Zudem weist die Rechnung 2011 einen Aktivzinsüberschuss von CHF 751'000 auf (Differenz zwischen Aktiv- und Passivzinsen), was auf eine solide Finanzlage des Kantons hinweist.

1.1 Kennzahlen Sachkontengruppen

Sachgruppenstatistik (in Mio. CHF)													
Sachgruppe	Bezeichnung	Rechnung 2011	in % des Totals	Rechnung 2010	in % des Totals	Rechnung 2009	in % des Totals	Rechnung 2008	in % des Totals	Rechnung 2007	in % des Totals	Rechnung 2006	in % des Totals
	Aufwand												
30	Personalaufwand	20.0	13.8	21.0	13.9	21.0	15.1	19.8	14.8	18.9	15.0	18.7	14.8
31	Sachaufwand, Büropesen, Mobiliar	10.4	7.2	10.9	7.3	11.1	8.0	10.3	7.7	9.6	7.6	10.8	8.6
32	Passivzinsen	0.0	0.0	0.1	0.1	0.4	0.3	0.8	0.6	0.8	0.7	1.0	0.8
33	Abschreibungen	7.4	5.1	14.1	9.4	6.6	4.8	5.2	3.9	2.4	1.9	5.1	4.0
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4.6	3.2	4.5	3.0	4.6	3.3	4.3	3.2	4.2	3.4	4.3	3.4
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	0.8	0.6	0.8	0.5	0.9	0.6	0.9	0.7	0.9	0.7	1.6	1.3
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	68.7	47.4	65.4	43.6	60.6	43.6	59.1	44.2	56.6	44.9	49.8	39.5
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	25.2	17.4	24.8	16.6	24.6	17.7	23.4	17.5	24.3	19.3	25.3	20.1
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	1.0	0.7	1.4	0.9	2.2	1.5	2.7	2.1	1.1	0.9	1.2	1.0
39	Kantonsinterne Verrechnung	6.8	4.7	7.1	4.7	7.3	5.2	7.4	5.5	7.1	5.6	8.2	6.5
	Total Aufwand	144.9	100.0	149.7	100.0	139.3	100.0	133.7	100.0	126.1	100.0	126.0	100.0
	Ertrag												
40	Steuereinnahmen	46.1	31.7	47.9	31.9	39.7	28.0	37.7	27.4	37.1	29.4	38.9	30.9
41	Regalien und Konzessionen	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.8	1.1	0.9	1.1	0.9
42	Vermögenserträge	15.1	10.4	14.6	9.7	14.5	10.2	15.1	11.0	15.2	12.0	14.9	11.8
43	Entgelte, Gebühren	11.7	8.1	13.5	9.0	13.9	9.8	13.0	9.5	12.8	10.2	9.5	7.6
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	22.5	15.5	23.5	15.7	22.3	15.7	22.9	16.7	11.5	9.1	9.0	7.1
45	Rückerstattungen Bund etc.	2.7	1.9	2.4	1.7	2.2	1.5	2.2	1.6	2.2	1.8	2.4	1.9
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	12.1	8.4	13.8	9.2	12.8	9.0	11.2	8.2	12.3	9.8	13.8	10.9
47	Durchlaufende Beträge von Bund etc.	25.2	17.4	24.8	16.5	24.6	17.3	23.4	17.0	24.3	19.3	25.3	20.1
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	2.1	1.5	2.1	1.0	3.6	2.6	3.5	2.6	2.4	1.9	3.0	2.4
49	Kantonsinterne Verrechnung	6.8	4.7	7.0	4.7	7.3	5.2	7.4	5.4	7.1	5.6	8.2	6.5
	Total Ertrag	145.3	100.0	150.6	100.0	142.0	100.0	137.5	100.0	126.1	100.0	126.1	100.0
	Erfolg	0.4		1.4		2.7		3.8		0.0		0.1	



Für weitere Details verweisen wir auf den Kommentar der Stadeskommission zur Jahresrechnung 2011.

2 Revisionsbericht

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle können wir bestätigen, dass die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung sowie die Nebenrechnungen gemäss zugestellter Staatsrechnung 2011 mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und dass bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die allgemein gültigen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

3 Bericht über die Verwaltung

Die StwK hat anlässlich ihrer Revisionen verschiedene Abteilungen der kantonalen Verwaltung besucht und mit Departementsvorstehern, Chefbeamten und Amtsvorstehern Gespräche geführt. Diese haben uns einen guten Einblick in die vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben gegeben. Durchwegs wurden gut organisierte Ämter und motivierte Mitarbeiter angetroffen. Zu den Revisionsergebnissen können wir wie folgt berichten:

3.1 Bau- und Umweltdepartement (BUD)

Eine Delegation der StwK führte ein Gespräch mit dem Departementsvorsteher, dem Departementssekretär und dem Amtsleiter Amt für Umweltschutz.

3.1.1 Amt für Umweltschutz

Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit (AI, AR, SG) ist geregelt und funktioniert gut.

3.1.2 Kanalisation Seealp

Nach dem Bau der Käserei Seealp wurde der Kanalisationsanschluss geregelt. Der Pächter des Alprechtes konnte sich bei der privaten Abwasserleitung Meglisalp – Messmer – Seealp für die vom AFU vorgeschlagene Summe einkaufen. Die Angestellten des AFU übernahmen in dieser Angelegenheit eine beratende Funktion, was in solchen Projekten üblich ist.

3.1.3 ARA, Stand der Dinge bezüglich Kanalisation

Die ARA Appenzell hat dank ständiger Erneuerungen ein gut erhaltenes Kanalnetz. Die Investitionen werden den privaten Bautätigkeiten sowie den Zonenplanungen angepasst. In der Vergangenheit wurde viel in noch nicht überbautes Bauland investiert. Ziel in den nächsten Jahren ist es, die umliegenden kleinen und zum Teil veralteten Anlagen der ARA Appenzell zuzuleiten. So können Synergien genutzt und wesentliche Kosteneinsparungen erzielt werden.

3.2 Erziehungsdepartement (ED)

Die Delegation StwK hat mit dem Departementsvorsteher, dem Rektor des Gymnasiums St. Antonius und dem Departementssekretär FD die folgenden Themenbereiche besprochen:

3.2.1 Überführung Buchhaltung in Landesbuchhaltung

Ein BDO- und StwK-Bericht aus dem Jahr 2009 haben auf der Basis von Kontroll-, Stellvertretungs- und Kostenaspekten die Überführung der Buchhaltung des Gymnasiums in diejenige der Landesbuchhaltung (LB) empfohlen. Dieser Empfehlung wurde im Laufe des Jahres 2011 mit einem sehr ehrgeizigen Projekt zwischen FD/LB und ED/Gymnasium entsprochen. Die konsequente Durchführung des Projektes sorgte dafür, dass der Betrieb in der LB ab 01.01.2012 aufgenommen werden konnte, während der Abschluss 2011 noch auf der alten Basis durchgeführt wurde. Das Projekt kann gemäss dem vorliegenden Stand zu Beginn Februar 2012 als erfolgreich betrachtet werden und wird den Hauptbeteiligten auch entsprechend verdankt.

Funktionale Herausforderungen wie Debitorenbuchhaltung und Leistungserfassung (z.B. Semesterrechnungen für Schüler) konnten erfolgreich bewältigt werden. Allerdings verlangen verschiedene zu berücksichtigende Komponenten nach einer integrierenden Schnittstelle, um Mehrfacheingaben möglichst zu reduzieren. Diese wird vom AFI auf Basis einer adäquaten und leicht zu wartenden Lösung entwickelt. Zusammen mit der Migration mussten auch neue Prozesse definiert werden. Diese verlangen zu Beginn einiges an Kommunikations- und Unterstützungsaufwand, werden dann aber die Effizienz klar steigern.

3.2.2 Kosten- / Defizitentwicklung Gymnasium

Neben den Standard-Kostentreibern Teuerung/Saläre haben vor allem drei spezifische Faktoren zu der massiven Kostensteigerung in den letzten 10 Jahren von rund CHF 2 Mio. CHF auf rund CHF 5.9 Mio. geführt:

- a) neue Verrechnung von Mietzinsen (CHF 800'000) ab 2002
- b) Ausbau des Gymnasiums von 2 auf 3 Parallelklassen
- c) Übernahme Bezirksbeiträge (EFS) CHF 725'000 ab 2011

Anlass zur Sorge gibt vor allem das strukturelle Problem der sinkenden Schülerzahlen aufgrund des Geburtenrückganges. Der resultierende markante Rückgang von Schülern aus unserem Kanton wird zwar die aus der Klassenzahl resultierenden Kosten positiv beeinflussen, erhöht aber die Fixkosten pro Schüler massiv.

Als Gegenmassnahmen werden folgende Ansätze in Betracht gezogen:

- Reduktionen im gymnasialen Angebot (Ergänzungsfächer)
- Zusätzliche Schultypen wie BMS, FMS
- Akquisition zusätzlicher, ausserkantonaler Schüler / Förderung des Internates
- Regionale / Interregionale Zusammenarbeit

Das ED sieht es als klare Aufgabe (sogar als eine Bestimmungsgrösse) des Kantons, mindestens eine geisteswissenschaftliche (Phil. I) und eine mathematisch / naturwissenschaftliche (Phil. II) gymnasiale Schiene, ergänzt mit Musik und Sport, anzubieten. Zusätzliche Schultypen wie BMS und FMS haben nur eine Chance, wenn regionale Synergien und Zusammenarbeiten gesucht werden.

3.2.3 Qualitätskontrolle

Qualitäts-Kontrolle, Sicherung und Entwicklung am Gymnasium St. Antonius sind für das ED, aber auch speziell für den Rektor von zentraler Bedeutung. Neben den internen oder passiven Aspekten der Qualitätskontrolle soll nun eine zusätzliche externe, aktive Komponente in der Form von Inspektionen und Coaching durch qualifizierte externe Fachpersonen eingeführt werden.

3.2.4 Situation Lehrermarkt

Für das Gymnasium St. Antonius sieht der Lehrermarkt im Moment noch vernünftig aus. Appenzell ist nach wie vor attraktiv, speziell auch für Ehemalige (wo aber auch eine intensive und nachhaltige Kontaktpflege geleistet wird). Sehr kritisch ist der Nachwuchs im mathematisch / naturwissenschaftlichen Bereich.

3.2.5 Rektorwahl

Die StwK hat sich eingehend beim Departementsvorsteher, dem Rektor und der Landeschulkommission über den Ablauf zur Wahl des neuen Rektors am Gymnasium informiert. Die StwK stellte fest, dass ein sehr ausführliches, zeitintensives und objektives Auswahlver-

fahren zur Anwendung kam. Die Standeskommission wählte den von den involvierten Personen einstimmig vorgeschlagenen Kandidaten.

3.3 Finanzdepartement (FD)

Die StwK hat mit dem Departementsvorsteher und den Amtsleitern verschiedene Themen aus dem Personalamt und dem Schatzungsamt erörtert. Dabei erhielt die StwK auf ihre Fragen kompetente und umfassende Antworten.

3.3.1 Organisation Personalamt

Der Leiter des Personalamtes ist seit 2010 im Amt. Er wird unterstützt durch einen Sachbearbeiter und eine Lohnbuchhalterin. Ebenfalls ist ein Ausbildungsplatz für einen Lernenden (KV) vorhanden.

Das Amt ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt in Personalfragen und hat sich bereits gut etabliert. Bei sämtlichen Anstellungsgesprächen ist der Amtsleiter des Personalamtes anwesend. Zudem steht er den Mitarbeitenden und Führungskräften des Kantons als Personalfachmann beratend zur Verfügung. Die Personaldossiers werden im Personalamt aufbewahrt. Einzelne Unterlagen befinden sich jedoch in den einzelnen Ämtern bei den Linienvorgesetzten, was aber in Zukunft optimiert werden soll.

Die Erfassung der Arbeitszeiten, die Kompensation und Auszahlung von Überzeiten und die Verwaltung der Feriensaldi der Mitarbeitenden wird zurzeit mit verschiedenen Hilfsmitteln erledigt. Es wird ein zentrales und einheitliches Verwaltungs- und Informationsinstrument erstellt, welches den Mitarbeitenden und den Führungsverantwortlichen zur Verfügung stehen wird.

Neu wird die Lohnbuchhaltung des Gymnasiums im Personalamt geführt. Für eine korrekte Abrechnung werden die Informationen von den Verantwortlichen des Gymnasiums an das Personalamt übermittelt.

Im Personalamt kann in einzelnen Aufgabenbereichen das Vieraugenprinzip zur Erfüllung der Kontrollmechanismen noch nicht vollständig sichergestellt werden, da sich das Amt noch im Aufbau befindet. Dies soll aber zusammen mit der Stellvertretungsregelung umgesetzt werden.

3.3.2 Lohnsystem

Gemäss Personalverordnung (PeV) wird der Lohn aufgrund der Funktionsbewertung, der Ausbildung, der Erfahrung sowie des Arbeitsmarktes festgelegt. Die StK legt für jede Funktionsstufe den maximalen und den minimalen Lohn fest. Zusätzlich zum Funktionslohnrahmen könnte eine Leistungslohnkomponente festgelegt werden, welche bis heute jedoch nie angewendet wurde.

Im Wesentlichen wird der Funktionslohnrahmen durch die jeweils beim Budget durch den Grossen Rat gesprochenen Teuerungsausgleich angepasst. In der Praxis werden teilweise auch ausserordentliche Lohnanpassungen vorgenommen (Sonderleistungen, Ausbildungsabschlüsse, strukturelle Benachteiligungen). Es können auch einmalige Leistungsprämien ausgesprochen werden. Die effektiven Löhne von langjährigen, aber teilweise auch von neuen Mitarbeitenden können sich daher vereinzelt ausserhalb des Funktionsrahmens befinden. Das Verwaltungspersonal des Gymnasiums wird mit der gleichen Systematik wie die übrigen Kantonsangestellten entlohnt, die Lehrerschaft jedoch mit einem System, welches einen automatischen Stufenanstieg vorsieht.

Im Spital und Pflegeheim richtet sich die Entlohnung nach dem Personalmarkt in Konkurrenz mit den umliegenden Spitälern. Das Modell richtet sich ebenfalls nach Klassen und Stufen.

3.3.3 Mitarbeitergespräche / Beurteilungssysteme

Gemäss PeV ist geregelt, dass einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen sind. Diese sollen der Motivation, der Leistungsbeurteilung sowie der Entwicklung der Mitarbeitenden dienen und geben den Mitarbeitenden zudem die Möglichkeit, ihre Anliegen vorzubringen. Die Gespräche werden durch den direkten Vorgesetzten durchgeführt.

Die Mitarbeiterbeurteilung besteht aus einer Selbstbeurteilung, einer Leistungsbeurteilung durch den Vorgesetzten und einer Zielvereinbarung. Hierdurch soll eine Würdigung persönlicher Stärken erfolgen, es sollen aber auch Verbesserungspotenziale aufgezeigt und entsprechende Entwicklungsmassnahmen vereinbart werden.

Diese Gespräche werden von einzelnen Vorgesetzten nicht konsequent durchgeführt. Dies zeigt sich am fehlenden Rückfluss der entsprechenden Gesprächsunterlagen in die Personaldossiers. Die StwK erwartet, dass diese Gespräche im Sinne der Mitarbeiterförderung und als Führungsinstrument konsequent durchgeführt werden.

3.3.4 Stellenbeschreibungen

Gemäss PeV ist geregelt, dass für jede Stelle eine Stellenbeschreibung vorhanden sein muss. Diese soll die Aufgaben, die Verantwortung aber auch die Kompetenzen enthalten.

Grundsätzlich wird für jede Stelle eine Stellenbeschreibung erstellt und auch im Personaldossier abgelegt. Im Verlaufe der Zeit können sich die Aufgaben einzelner Personen verändern. Es wird empfohlen, jede Stellenbeschreibung anlässlich des Mitarbeitergesprächs zu überprüfen und allenfalls den geänderten Bedingungen anzupassen.

3.3.5 Schatzungsamt

Der Leiter des Schatzungsamtes ist seit 2011 im Amt und wird von einer Sachbearbeiterin unterstützt. Die Aufgaben sind in den entsprechenden Stellenbeschreibungen detailliert dokumentiert.

Damit alle Liegenschaften im vorgeschriebenen Zyklus beurteilt werden können, sollten mindestens 975 Schätzungen pro Jahr bearbeitet werden. In den letzten Jahren konnte dieses Soll an Schätzungen nicht erreicht werden (siehe StwK-Bericht zur Rechnung 2009). Mit über 1000 Schätzungen konnte im Jahr 2011 die Anzahl der Pendenzen wieder verringert werden. Gemäss aktueller Planung sollten die überfälligen Schätzungen bis 2014 ohne Personalaufstockung abgebaut werden können.

Die Qualität der Grundstückschätzungen ist schwierig zu beurteilen. Ein Indiz kann die Anzahl Rekurse sein, welche von der Steuerverwaltung oder von Immobilienbesitzern ergriffen werden können. Es darf festgestellt werden, dass im vergangenen Jahr wenige Rekurse bearbeitet werden mussten.

Ein einheitliches Vorgehen bei der Wertermittlung von Objekten ist mit strukturierten Arbeitspapieren und einem systematischen Punktierungssystem sichergestellt. Die Mitglieder der Schätzungskommission werden zudem bewusst nach ihren Spezialkenntnissen eingesetzt. Das Vieraugenprinzip wird bis zur Verfassung des Protokolls, welches direkt nach der Begehung erstellt wird, vollzogen.

3.3.6 Schlussbemerkungen

Die aktuellen Arbeitsprozesse werden laufend konstruktiv hinterfragt und Optimierungsmöglichkeiten werden umgesetzt.

3.4 Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD), Spital und Pflegeheim

Die Delegation StwK hat mit der Departementsvorsteherin und dem Spitaldirektor die folgenden Themenbereiche besprochen:

3.4.1 Festsetzung der Gehälter bei Neuanstellungen im Spital und Pflegeheim

Der Rekrutierungsprozess erfolgt strukturiert anhand von Vorlagen. Die Einstufung geschieht aufgrund des Stellenprofils anhand der in Klassen eingeteilten Besoldungstabellen. Diese korrespondieren in der Systematik mit Ausnahme von AR mit den übrigen Ostschweizer Kantonsspitalern. Die Marktsituation hat beim Spital- und Pflegepersonal einen wesentlichen Einfluss und unterscheidet sich deutlich von den übrigen Anstellungen des Staatspersonals. Aufgrund eines Standeskommissionsbeschlusses wurde das gesamte Personalwesen an die Spitalleitung delegiert und entspricht somit der Personalverordnung. Einzig der Lohnrahmen wird von der StK festgelegt; de facto wird für das Pflegepersonal seit vielen Jahren jener des Kantons St. Gallen (in adaptierter Form) angewandt.

3.4.2 Lohnunterschiede bei den Spitälern in AR/SG zu AI

Die Löhne beim diplomierten Pflegepersonal in AR/SG sind trotz einer Anpassung im Durchschnitt immer noch um einiges höher als in AI. Dieser Umstand und die geringere Zahl der Ferienwochen (4 in AI, 5 z.B. in AR) wirken sich teilweise nachteilig bei der Personalrekrutierung aus. Bessere Leistungen bei der Pensionskasse und eine höhere Anzahl Feiertage können diese Nachteile nicht aufwiegen.

Die Pikettenschädigungen sind bereits dem Kanton SG angepasst worden.

3.4.3 Einführung Absenzen Management

Seit längerem fiel der Spitalleitung die grosse Anzahl an Absenzen auf. Diese belasten einerseits das Lohnbudget, andererseits werden die übrigen Mitarbeitenden dadurch mit Überstunden stärker beansprucht. Um konkretere Anhaltspunkte zu erhalten, wurde auf das Jahr 2011 ein Absenzen Management eingeführt. Dieses erfasst detailliert Zeitpunkt, Dauer und Ursache für jede Absenz. Die Auswertung Ende 2011 zeigt, dass sich die Absenzzahlen an unserem Spital und im Pflegeheim im Vergleich mit weiteren 138 Spitälern im Mittelfeld befinden. Auffallend sind die relativ häufigen Absenzen aufgrund psychischer Erkrankungen. Allerdings liegen auch diese im branchenüblichen Umfeld.

Die StwK wurde umfassend über das neue Absenzen Management informiert. Ein klar definiertes Ablaufschema regelt Umgang und Vorgehen mit den Absenzen. Bei auffälligen oder längeren Absenzen wird der Kontakt zum Mitarbeitenden durch den direkten Vorgesetzten oder dessen StellvertreterIn gesucht und gepflegt.

3.4.4 Neue Spital- und Pflegefinanzierung

Das neue System der Spitalfinanzierung gilt seit dem 01.01.2012. Der momentane Kantonsanteil von 49% muss bis 01.01.2017 auf 55% angehoben werden. Ausgehend von einer erforderlichen Baserate von CHF 10'600.00 konnte inzwischen mit einem - von insgesamt drei - Verhandlungspartnern der Betrag auf CHF 9'750.00 festgelegt werden. Unverständnis erzeugt die zusätzliche Überprüfung des von zwei legitimierten Partnern ausgehandelten Abkommens durch den Preisüberwacher. Die Auswirkungen des neuen Systems lassen für unseren Kanton erhebliche Unsicherheiten bei der Finanzplanung und bei der Entwicklung im Zusammenhang mit der freien Arzt- und Spitalwahl erwarten. Durch die hohen Fixkosten entsteht für unser Spital wirtschaftlicher Handlungsbedarf, was zusammen mit der Situation

auf dem Ärzte- und Pflegepersonalmarkt eine Neuaufstellung unerlässlich macht. Weiter muss mit der Aushöhlung der Zusatzversicherungen gerechnet werden, was die Kantonsbeiträge ebenfalls beeinflussen wird.

Bei der Pflegefinanzierung basierend auf der BESA-Einstufung muss ein Ausgleich zwischen Pflege- Betreuungs- und Pensionstaxen erfolgen. Die von den Versicherern, den Bewohnern und dem Kanton bezahlten Taxen für Pflege und Betreuung ergeben einen momentanen Finanzierungsgrad von 93%. Die Pensionskosten weisen im Pflegeheim einen Finanzierungsgrad von 85% aus und sollten eigentlich durch die Taxen abgedeckt sein. Da aber seit der Revision des KVG auch in diesem Bereich erhebliche Unsicherheiten bestehen, muss der Kanton vorderhand für die Differenz aufkommen. Im Gegenzug gibt es weniger EL-Bezüger. Der Einbezug der Spitex-Dienstleistungen in die öffentlichen Pflegeaufgaben wurde bereits erheblich gesteigert.

3.5 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD)

3.5.1 Organisation

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement ist in fünf Amtsstellen gegliedert. Von diesen wird das Veterinäramt zusammen mit AR geführt. Beim Vermessungsamt besteht ein Leistungsauftrag mit dem Bund.

Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Departement sind klar geregelt. Die tiefe Fluktuation weist auf ein gutes Arbeitsklima hin. Die zum Teil älteren Stellenbeschreibungen werden zurzeit überarbeitet, wobei diese keine wesentlichen Änderungen erfahren werden.

Die eingeleitete Strukturüberprüfung im Departement kann die StwK aufgrund der anstehenden Pensionierungen von langjährigen Mitarbeitern nachvollziehen.

3.5.2 Oberforstamt

3 Revierförster teilen sich 5 Revierforstämter auf. In diesen Gebieten sind die Förster auch für nicht versicherbare Elementarschäden zuständig. Zudem nimmt wiederum jeder Revierförster Spezialaufgaben wie Beratung, Exkursionen, Öffentlichkeitsarbeiten, forstpolizeiliche Angelegenheiten, Holzvermittlung etc. wahr. Letztere wird als Dienstleistung den Waldbesitzern in AI kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine wesentliche zeitliche Beanspruchung verursachen die Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden, von denen 6 dem Oberforstamt zufallen.

Gemäss Waldgesetz sind Veranstaltungen mit über 200 Personen bewilligungspflichtig. Das Oberforstamt hält sich mit solchen Bewilligungen zurück, da der Wald sonst bereits stark beansprucht wird.

3.5.3 Zukünftige Herausforderungen

Die Waldreservatsplanung wird eine zentrale zukünftige Aufgabe darstellen. Es ist bei den Waldreservaten von zwei Bereichen zu sprechen. Ein Bereich kommt einem Nationalpark gleich. Im anderen Bereich wird durch verschiedene Massnahmen eine Verbesserung der ökologischen Vielfalt bewirkt, z.B. gestufter Waldrand. Ein Vertrag für ein Reservat wird auf 50 Jahre abgeschlossen. Der Grundeigentümer erhält dafür Beiträge. Durch den hohen Anteil von 60% Privatwald ist noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten, da kein Zwang für einen Grundeigentümer besteht.

2'500 ha von 5'000 ha Wald werden mehr oder weniger regelmässig genutzt und sind unterschiedlich erschlossen. Neuerschliessungen sind nicht vorgesehen. Dies kann sich bei einer vermehrten Energienutzung ändern. Aktuell wird mit AR zusammen eine Energiepotenzialstudie erstellt. Diese dient für zukünftige Planungen von Holzenergieträgern.

3.5.4 Pachtvergaben Landwirtschaftliche Liegenschaften

Bei Kündigungen seitens des Pächters oder bei einem Generationenwechsel werden Pachtliegenschaften/-flächen öffentlich ausgeschrieben. Bei einem Todesfall kann die nachfolgende Generation zwar bis zum ordentlichen Pachtende in die Pacht eintreten, es wird ihr aber auf das ordentliche Pachtende gekündigt. Keinem Nachfolger wird garantiert, die gepachtete Fläche des Kantons übernehmen zu können.

Die StwK ist sich bewusst, dass Pachtvergaben ein sehr sensibles Thema sind und betrachtet die bisherige Praxis als richtig.

3.5.5 Kantonseigene Liegenschaften

Ein Verkauf von landwirtschaftlichen Liegenschaften kommt zur Zeit nicht in Frage. Dies vor dem Hintergrund, dass das eine oder andere Grundstück auch als Realersatz zur Verfügung stehen könnte.

4 Anträge an den Grossen Rat

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen sind zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Appenzell, 07. März 2012

**Geschäftsbericht 211
Der Appenzeller Kantonalbank**

Der Geschäftsbericht 2011 kann bei der
Appenzeller Kantonalbank
Bezogen werden

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Programmvereinbarungen NFA für 2012 bis 2015

1. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde für verschiedene Sachbereiche anstelle der früheren Subventionsverträge zwischen dem Bund und den Kantonen das Instrument der Programmvereinbarungen eingeführt. Die Vereinbarungen legen im Wesentlichen die Ziele fest, die in der fraglichen Programmperiode anzustreben sind, und regeln die Beitragsleistung des Bundes. Grundsätzlich verhält es sich so, dass Bundesbeiträge in dem Masse fliessen als auch Beiträge im Kanton geleistet werden. Ob diese Leistungen durch den Kanton selber oder die Bezirke erbracht werden, spielt dabei im Allgemeinen keine Rolle.

Für den Abschluss der Programmvereinbarungen ist nach Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung an sich die Standeskommission zuständig. Übersteigen die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsänderungen notwendig, ist die Vereinbarung dem Grossen Rat oder der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in geeigneter Form in die Verhandlungen mit einzubeziehen.

Nach Art. 7ter der Kantonsverfassung unterstehen freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1'000'000.-- oder über Leistungen von wenigstens Fr. 200'000.--, die während mindestens fünf Jahren wiederkehren, dem obligatorischen Referendum. 200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können gemäss Art. 7ter Abs. 2 der Kantonsverfassung über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 250'000.-- oder eine während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 50'000.-- bewirkt.

Mit dem Verweis in Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung auf die allgemeinen Finanzregeln nach Art. 7ter der Kantonsverfassung soll offenkundig gewährleistet werden, dass bei Programmvereinbarungen die gleichen Sicherungsmechanismen zur Anwendung gelangen wie für freie Finanzbeschlüsse in anderen Bereichen. Aus diesem Ziel lässt sich ableiten, dass

Programmvereinbarungen, die gebundene Ausgaben enthalten, dem Grossen Rat nicht zu unterbreiten sind. Es würde ein klarer Wertungswiderspruch entstehen, wenn gewöhnliche gebundene Ausgaben von der Standeskommission direkt ausgelöst werden könnten, während in Programmvereinbarungen enthaltene gebundene Ausgaben dem Grossen Rat oder der Landsgemeinde zu unterbreiten wären.

Die einzelnen Aktivitäten, mit denen ein Programmziel erreicht werden soll, sind für viele Bereiche relativ offen. Ausnahmen sind der Wasserbau, der Natur- und Heimatschutz sowie die Vermessung, wo detaillierte Projekte feststehen, gesetzte Verträge einzuhalten sind oder ein klarer Verfahrensplan mit Mittelzuordnung besteht. In den anderen Bereichen ist der Kanton in der Erledigung seiner Verpflichtungen relativ frei. Er hat in der Auswahl, Ausgestaltung und Terminierung der Projekte einen erheblichen Spielraum. Entsprechend können die Ausgaben, die sich mit den Projekten verbinden, zum heutigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Die Frage, ob mit diesen Programmvereinbarungen die finanziellen Grenzwerte nach Art. 7ter Kantonsverfassung erreicht werden, muss daher gezwungenermassen in vielen Bereichen anhand von Schätzungen vorgenommen werden.

2. Die Programmbereiche

Mit dem Bund wurde im Hinblick auf die nächste Programmperiode über Vereinbarungen in folgenden Bereichen verhandelt:

- Natur und Landschaft
- Schutzwald
- Biodiversität im Wald
- Waldwirtschaft
- Renaturierung von Gewässern
- Lärm- und Schallschutzmassnahmen
- Schutzbauten Wasser
- Wild- und Wasservogelschutzgebiete
- Vermessung
- Integration
- Heimatschutz und Denkmalpflege
- Neue Regionalpolitik

Die ausgearbeiteten Programmvereinbarungen umfassen den Zeitraum von 2012 bis 2015. Einzig für die Integration wurde schon im Vornherein ein anderer Rhythmus festgelegt. Die dortige Programmperiode umfasst die Jahre 2013 bis 2016.

Im Vergleich zur letzten Programmphase sind neu die Bereiche Integration sowie Heimatschutz und Denkmalpflege vertreten. Dafür wird auf eine Programmvereinbarung für Schutzbauten im Wald verzichtet. Während der letzten Periode ergaben sich hier keine Aktivitäten.

Inzwischen sind bis auf drei Bereiche alle Programmvereinbarungen unterzeichnungsreif oder sogar schon unterschrieben. Noch nicht soweit sind die Vereinbarungen für die Sachgebiete Renaturierung von Gewässern, Vermessung und Integration. In den erstgenannten beiden Bereichen haben sich auf Bundesseite Verzögerungen ergeben. Die Verträge werden voraussichtlich bis Sommer 2012 bereinigt sein. Für die Integration ist man wegen des späteren Programmbeginns noch nicht so weit. Mit der vorliegenden Botschaft werden die neun Vereinbarungen behandelt, die unterschriftsreif oder schon unterschrieben sind. Die restlichen drei Vereinbarungen werden dem Grossen Rat mit einer späteren Botschaft unterbreitet.

3. Einbezug Grosser Rat

Die neun Programmvereinbarungen zu den Bereichen Natur und Landschaft, Schutzwald, Biodiversität im Wald, Waldwirtschaft, Lärm- und Schallschutzmassnahmen, Schutzbauten Wasser, Wild- und Wasservogelschutzgebiete, Heimatschutz und Denkmalpflege sowie Neue Regionalpolitik sind den zuständigen Kommissionen des Grossen Rates in der Schlussphase der Erarbeitung unterbreitet worden. Die Kommissionen haben die Vereinbarungen positiv aufgenommen. Es ergaben sich keine negativen Rückmeldungen. Die Vereinbarungen wurden demgemäss auf dem eingeschlagenen Pfad bereinigt. Änderungen ergaben sich nur noch dort, wo der Bund die vormals vorgesehenen Mittel nicht vollständig aufbringen kann, sodass die Programmvereinbarungen teilweise etwas tiefere Mittelbindungen verlangen.

4. Die einzelnen Vereinbarungen

4.1. Natur und Landschaft

Die Anliegen in diesem Bereich werden aufgrund der Regelungen in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH; GS 450.010) mittels einer Vielzahl an Verträgen mit Privaten erfüllt. Die entsprechenden Beitragsgrundlagen wurden im Rahmen einer Verordnungsanpassung auf Anfang 2012 hin angepasst.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Bund die Gesamtmittel für den Bereich Natur und Landschaft gekürzt hat. Ein Grossteil der Bundesgelder wird für Objekte von nationaler Bedeutung eingesetzt. Für die Realisierung von Projekten mit regionaler Bedeutung bleiben für die Programmperiode 2012 bis 2015 nur noch wenige Mittel. Trotzdem wird versucht, im Kanton neben der Leistung von Naturschutzbeiträgen ein Aufwertungsprojekt für Hochmoorflächen zu realisieren.

Der Abschluss der Programmvereinbarung beinhaltet keine neuen Aktivitäten. Die bisherigen Arbeiten werden fortgeführt. Die bestehenden Verpflichtungen gemäss VNH für Schutzzonenbeiträge müssen erfüllt werden. Dem zuständigen Departement bleibt hier kein Spielraum. Die Ausgabe wird daher als gebunden betrachtet, weshalb der Vertrag dem Grossen Rat nur zur Kenntnis gebracht wird.

Das geplante Aufwertungsprojekt wird nicht so teuer werden, dass ein Grossratsbeschluss notwendig werden wird. Würde die Beteiligung wider Erwarten trotzdem höher ausfallen, wäre dannzumal die Bewilligung des Grossen Rates einzuholen.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Kenntnisnahme**.*

4.2. Waldwirtschaft, Schutzwald, Biodiversität im Wald

Die Programmvereinbarungen in diesen drei Bereichen entsprechen inhaltlich den Vorgängervereinbarungen. Die jährlich zu realisierenden Projekte kosten pro Bereich weniger als Fr. 50'000.--. Die Finanzschwelle nach Art. 7ter Kantonsverfassung wird mithin mit keiner der Programmvereinbarungen erreicht, sodass sie von der Standeskommission direkt unterzeichnet werden können.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarungen **zur Kenntnisnahme**.*

4.3. Lärm- und Schallschutzmassnahmen

Die Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz sieht Pauschalbeiträge von Fr. 47'900.-- an den Bau einer Lärmschutzwand und Fr. 82'000.-- an den Einbau von Schallschutzfenstern vor. Dies ergibt einen Jahresbeitrag von durchschnittlich Fr. 32'475.--. Diese Ausgaben liegen in der Finanzkompetenz der Standeskommission.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Kenntnisnahme**.*

4.4. Wild- und Wasservogelschutzgebiete

Die Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete sieht einen Kantonsbeitrag für die Fläche des Jagdbanngbietes Säntis von Fr. 92'050.-- und einen Beitrag an das Nutzungskonzept "Umsetzung Nutzungskonzept Jagdbanngbiet Säntis" von Fr. 19'950.-- vor. Dies ergibt ein Jahresbetreffnis von Fr. 28'000.--. Auch für diese Ausgaben ist die Standeskommission zuständig.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Kenntnisnahme**.*

4.5. Schutzbauten Wasser

Im Bereich Schutzbauten nach Wasserbaugesetz wurde für die Programmperiode 2008 bis 2011 und für Einzelprojekte, die mehr als Fr. 1 Mio. kosten, ein Landsgemeindebeschluss eingeholt. Die Landsgemeinde 2008 hat dem Antrag mit einem Volumen von Fr. 5.45 Mio. und einem maximalen Kantonsanteil von Fr. 3 Mio. zugestimmt. In der Folge wurden dann aber für den Wasserbau lediglich zirka Fr. 350'000.-- ausgegeben. In den grössten der geplanten Wasserbauprojekten konnten, insbesondere aufgrund von Einsprachen und aufwendigen Perimeterverfahren, nicht die erhofften Projektfortschritte erzielt werden. Sie wurden noch nicht realisiert.

Da die ursprünglich vorgesehenen Leistungen der Programmperiode 2008 bis 2011 nicht realisiert wurden, fallen die neuen Bundesbeiträge in der kommende Programmperiode deutlich tiefer aus. Die nicht genutzten Gelder der letzten Programmperiode stehen aber für diese Periode erneut zur Verfügung. Für die Kantonsmittel ist hierfür kein neuer Landsgemeindebeschluss nötig.

Neu hinzu kommen in der Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser für die Jahre 2012 bis 2015 ein Kantonsbeitrag von Fr. 560'000.-- für den technischen Schutz vor Naturgefahren und ein Beitrag von Fr. 100'000.-- an die Nachführung der Gefahregrundlagen. Dies ergibt eine Gesamtsumme von Fr. 660'000.-- und damit einen Jahresbeitrag von Fr. 165'000.--. Die neuen Mittel liegen damit über der Schwelle dessen, was die Standeskommission in eigener Kompetenz bewilligen kann. Die Programmvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Genehmigung.***

4.6. Heimatschutz und Denkmalpflege

Im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege schliesst der Kanton erstmals eine Programmvereinbarung ab. Die darin festgehaltenen Ziele decken sich mit den Zielen der bisherigen kantonalen Politik. Sie umfassen den Schutz von Denkmälern und Ortsbildern, den Schutz von Alpbäuden, allgemeine Vorhaben der Denkmalpflege und Archäologie sowie den Schutz und den Erhalt der Appenzeller Baukultur. Der Kanton bestimmt die Projekte. Der Bund zahlt einen Beitrag von maximal Fr. 892'000.-- und projektbezogen höchstens gleich viel, wie der Kanton und die Bezirke ans gleiche Projekt leisten. Nicht beanspruchte Mittel des Bundes verfallen nach Ablauf der Programmperiode grundsätzlich.

Da mit der Programmvereinbarung nicht bestimmte Projekte und Vorhaben beschlossen werden, sondern diese vielmehr auch unter der Herrschaft der neuen Vereinbarung vollständig in

der Hand des Kantons bleiben, wird mit der Unterzeichnung der Programmvereinbarung keine konkrete Verpflichtung des Kantons ausgelöst, welche mit einer bestimmten Ausgabe verbunden wäre. Ergeben sich im Verlauf der Programmperiode Projekte mit einem Aufwandanteil des Kantons, der die Ausgabenkompetenz der Standeskommission überschreitet, wird dem Grossen Rat dann auf der Grundlage des konkreten Projekts ein Kreditbegehren gestellt. Derzeit sind solche Projekte nicht absehbar.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Kenntnisnahme**.*

4.7. Neue Regionalpolitik

Das Umsetzungsprogramm 2012 bis 2015 führt die strategischen Förderschwerpunkte Tourismus und Wirtschaftsstandort fort. Zusätzlich werden neu Projekte im Bereich Agrarwirtschaft und natürliche Ressourcen gefördert. Der Bund hat dem Kanton Appenzell I.Rh. Fr. 500'000.-- für kantonale Projekte, Fr. 200'000.-- für interkantonale Projekte und Fr. 1'250'000.-- für Darlehen zugesprochen. Mit dem kantonalen Äquivalenzbeitrag von Fr. 690'000.-- in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen und von Fr. 280'000.-- an Zinskostenbeiträgen stehen für die Umsetzung des gesamten Programms A-fonds-perdu-Mittel von Fr. 1'390'000.-- und Darlehen von Fr. 1'530'000.-- zur Verfügung. Dieser Betrag liegt über jenem der letzten Periode, für die Fr. 1'025'000.-- Beiträge und Fr. 1'100'000.-- Darlehen zur Verfügung standen.

Die geplanten Aufwendungen des Kantons belaufen sich auf mehr als Fr. 250'000.--. Sie fallen unter die Zuständigkeit des Grossen Rates.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Genehmigung**.*

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die Programmvereinbarungen zu den Bereichen "Schutzbauten Wasser" sowie "Neue Regionalpolitik" zu genehmigen.

Appenzell, 28. Februar 2012

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Volkswirtschaftsdepartement

Departementssekretariat

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Telefon 071 788 96 61

Telefax 071 788 96 69

www.ai.ch

vd@ai.ch

Appenzell, 24. Februar 2012

Bericht Öffentlicher Verkehr (OeV)

Mit diesem Bericht wird der Auftrag von Grossrat Ruedi Eberle betreffend die hälftige Verteilung der Kosten für den öffentlichen Verkehr zwischen dem Kanton und dem jeweiligen Bezirk erfüllt. Zudem gibt er eine allgemeine Übersicht über die OeV-Finanzierung.

I. Auftrag von Grossrat Ruedi Eberle betreffend hälftigem Kostenteiler Kanton/Bezirke

A. Sachverhalt

1. In der Session des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. vom 14. Juni 2010 beantragte Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, "dass die Regelung der hälftigen Teilung der gesamten Kosten für den öffentlichen Verkehr zwischen dem Kanton und den direkt betroffenen Bezirken gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über Beiträge an die öffentlichen Verkehrsunternehmen überprüft werden soll." (S. 27 des Protokolls der Grossrats-Session vom 14. Juni 2010).

2. In seiner Funktion als Bezirkshauptmann hat Grossrat Ruedi Eberle dieses Thema schon zuvor zur Sprache gebracht. Am 18. Mai 2009, anlässlich einer Orientierungsveranstaltung des Volkswirtschaftsdepartementes für Bezirksvertreter im Zusammenhang mit der Ausdehnung des PubliCar-Betriebes auf Gonten, wurden das Finanzierungssystem, die ge-

setzlichen Grundlagen und die Veränderungen der letzten Jahre eingehend mündlich erläutert. Mit Schreiben an den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes vom 15. Dezember 2009 erkundigte sich Grossrat Ruedi Eberle in seiner Funktion als Bezirkshauptmann nach den Grundlagen für die Aufteilung der Bezirksbeiträge auf die einzelnen Bezirke, die im Standeskommissionsbeschluss über die Beteiligung der Bezirke an den Appenzeller Bahnen vom 27. November 1978 (GS 740.301) zu finden sind.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2010 legte der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes dem Bezirksrat Gonten die rechtliche Situation eingehend dar.

In der Folge setzte sich an ihrer Sitzung vom 2. März 2010 (Nr. 308) auch die Standeskommission mit dieser Thematik auseinander. Die Standeskommission kam dabei zum Schluss, dass kein Anlass für eine Überarbeitung des Kostenteilers unter den Bezirken bestehe. Sie stützte sich dabei auf Abklärungen des Volkswirtschaftsdepartementes sowie insbesondere auf die Tatsache, dass der Kostenteiler seit über dreissig Jahren von den Bezirken akzeptiert werde, was darauf schliessen lasse, dass er als angemessen betrachtet werden könne.

3. In Appenzell I.Rh. werden die OeV-Kosten zwischen dem Kanton und den Bezirken hälftig geteilt. Ein Blick über die Kantonsgrenze hinaus zeigt, dass diese Regelung nicht aussergewöhnlich ist. Die hälftige Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird z.B. auch in Appenzell A.Rh., Luzern und Zürich praktiziert. Eine vollständige Übernahme der OeV-Kosten durch den Kanton und damit eine vollständige Entlastung der Gemeinden kennen hingegen z.B. die Kantone Glarus und Graubünden. Andere Kantone kennen eine nicht paritätische Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden: z.B. St.Gallen 65% zu 35%, Thurgau und Bern 66.6% zu 33.3% oder Schaffhausen 75% zu 25%.

B. Rechtliches

1. Gemäss Art. 24 des Geschäftsreglements des Grossen Rates vom 21. November 1994 (GS 171.210) hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, die Standeskommission zu beauftragen, eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

2. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen vom 24. April 1977 (GS 740.300) haben an die Kantonsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes

die am betreffenden Verkehrsunternehmen direkt interessierten Bezirke die Hälfte zu leisten. Im Jahr 2010 betrug dieser hälftige Anteil 989'890.60 Franken.

C. Erwägungen

Die gesetzliche Regelung, dass die OeV-Aufwendungen zwischen Kanton und Bezirken hälftig geteilt werden, besteht seit bald 35 Jahren und wurde bisher nie in Frage gestellt. Auch als vor ein paar Jahren im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) mögliche Entflechtungen der innerkantonalen Finanzströme (EFS) diskutiert worden waren, wurde diese Kostenaufteilung nicht thematisiert. Daraus lässt sich ableiten, dass die langjährige Regelung einer hälftigen Aufteilung zwischen Kanton und Bezirken politisch weiterhin so gewollt ist. Für die Ständekommission besteht daher kein Grund, die Kostenregelung zu hinterfragen.

II. Allgemeine Darstellung der OeV-Finanzierung

A. Verteilung der Kosten

Bei den von der öffentlichen Hand zu entrichtenden Abgeltungen an die ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs müssen verschiedenen Stufen unterschieden und involvierte Stellen berücksichtigt werden.

Ausgangspunkt sind die einzelnen Linien der Transportunternehmungen; in Appenzell I.Rh. entweder eine Bahnlinie der Appenzeller Bahnen AG (AB) oder eine Linie der PostAuto Schweiz AG, Region Ostschweiz (Postauto).

Nachfolgend wird anhand der Postauto-Linie Heiden-Oberegg-St.Anton-Trogen beispielhaft aufgezeigt, wie sich die Kosten verteilen.

1. Interkantonaler Verteiler (IKV)

Über die Verteilung der Anteile der Kantone an den grenzüberschreitenden Linien orientiert der interkantonale Verteiler (IKV). Auf den Linien der "alten" AB (vor deren Fusion) beträgt der Anteil von Appenzell I.Rh. 32.5%, jener von Appenzell A.Rh. 52.5% und jener von St. Gallen 15%. Dieser interkantonale Verteiler (IKV) besteht seit längerem.

Bei den Postauto-Linien im inneren Landesteil werden keine Kantons Grenzen tangiert, so dass kein IKV zu definieren ist. Im äusseren Landesteil variiert der IKV von Appenzell I.Rh. von einer marginalen Beteiligung von 0.8% auf der Linie Heiden-Walzenhausen-St.Margrethen bis zu einer "Mehrheits-Beteiligung" von 52% auf der Linie Heiden-Oberegg-St.Anton-Trogen.

IKV		AI	AR	SG
AB-Linien	Gossau - Appenzell - Wasserauen (GAW)	32.5%	52.5%	15.0%
	St. Gallen - Gais - Appenzell (SGA)	32.5%	52.5%	15.0%
	St. Gallen - Gais - Appenzell (SGA) - Bus	32.5%	52.5%	15.0%
	Gais - Altstätten Stadt	32.5%	52.5%	15.0%
PostAuto-Linien	Eggerstanden-Appenzell-Teufen Mo-Fr	100.0%		
	Eggerstanden-Appenzell-Teufen Sa/So	100.0%		
	Weissbad - Brülisau (Sommerkurs)	100.0%		
	PubliCar Appenzell	100.0%		
	Heiden - Walzenhausen - St.Margrethen	0.8%	81.0%	18.2%
	Heiden - Heerbrugg	26.4%	43%	30.6%
	Heiden - Altstätten	14.4%	65.5%	20.1%
	PubliCar-Nachtbus Oberegg-Reute	50.0%	50.0%	
Heiden - Oberegg - St. Anton - Trogen	52.0%	48.0%		

Die OeV-Abgeltungen bei der Postauto-Linie Heiden-Oberegg-St.Anton-Trogen beliefen sich im Jahre 2011 auf CHF 273'559. Da der IKV für Appenzell I.Rh. 52% beträgt, belief sich der Anteil von Appenzell I.Rh. auf CHF 142'251.

2. Verteiler Bund / Kanton (KAV)

Der grösste Teil der gemäss dem Interkantonalen Verteiler (IKV) in Appenzell I.Rh. anfallenden OeV-Kosten wird vom Bund übernommen. Über die Verteilung zwischen Bund und Kanton orientiert der Schlüssel gem. KAV (Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr; SR 742.101.2).

Unterschieden werden die Sparten "Verkehr" einerseits sowie "Infrastruktur" und Darlehen gem. Art. 56 EBG (Eisenbahngesetz; SR 742.101) andererseits, wobei die Darlehen nur bei den AB von Bedeutung sind. Beim "Verkehr" beträgt das Verhältnis von Bund zu Kanton seit 2008 74% zu 26%, bei der "Infrastruktur" und den Darlehen gem. Art. 56 EBG übernimmt der Bund 83%, für AI verbleiben noch 17%. Zur Sparte „Verkehr“ werden die Aufwendungen für das eigentliche Angebot des regionalen Personenverkehrs, also die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel von A nach B, gezahlt. Darunter fallen im Falle der AB z.B. Kosten für die Bahnwagen, Lokomotiven und das Personal, die Bezahlung der Trassenpreise, Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Billetverkauf oder den Fahrausweiskontrollen. Als „Infrastruktur“-Kosten gelten z.B. Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung von Schienen, Fahrleitungen oder Sicherheitseinrichtungen wie Barrieren oder Blinklichtanlagen sowie Personalkosten, die damit zusammenhängen.

KAV	Verkehr	Infrastruktur
Bund	74%	83%
AI	26%	17%

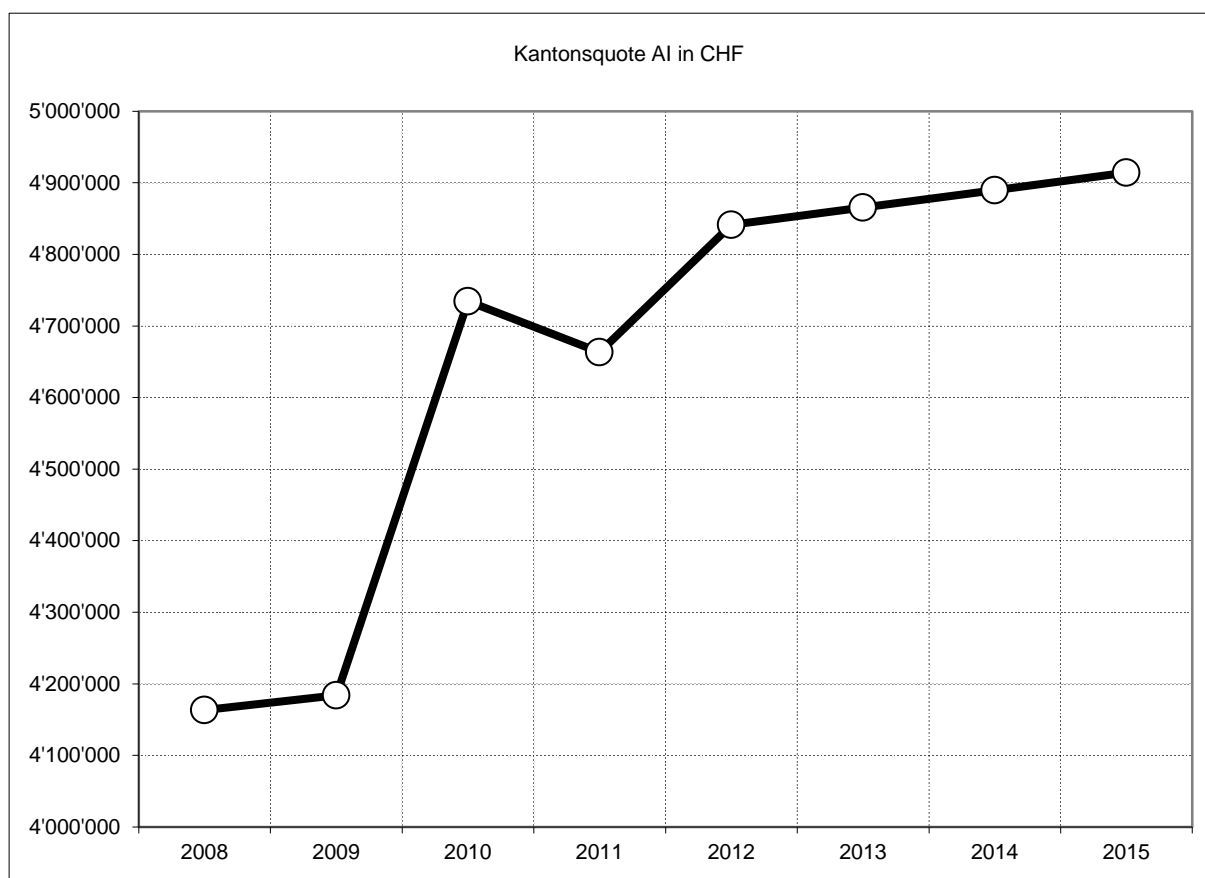
Im Fall der Postauto-Linie Heiden-Oberegg-St.Anton-Trogen bedeutet dies beispielsweise, dass der Bund im Jahre 2011 von dem gemäss IKV-Schlüssel auf Appenzell I.Rh. entfallenden Betrag von CHF 142'251 einen Anteil von 74%, also CHF 105'266 übernehmen musste und auf Appenzell I.Rh. ein Anteil von 26% bzw. CHF 36'985 entfiel.

An dieser Stelle gilt es zu vermerken, dass es Linien gibt, die der Bund wegen zu geringer Auslastung prinzipiell nicht unterstützt. Als ungenügende Auslastung gilt eine Benutzung durch weniger als 32 Personen pro Tag. In Appenzell I.Rh. betrifft dies das Wochenend-Angebot auf der Postauto-Linie Eggerstanden-Appenzell-Teufen. Will der Kanton an einer solchen Linie festhalten, muss er diese zu 100% (und nicht nur zu 26%) selber finanzieren.

3. Kantonsquote

Die Verteilung zwischen Bund und Kanton gemäss KAV kommt aber nur zum Tragen, sofern sich die OeV-Aufwendungen innerhalb der sog. "Kantonsquote" bewegen.

Bei der Kantonsquote handelt es sich um einen vom Bund für jeden Kanton jährlich festgesetzten Betrag, der das Maximum an Bundes-Abgeltungen im Bereich Verkehr im jeweiligen Kanton bildet.



Für Appenzell I.Rh. betrug die Kantonsquote im Jahr 2011 CHF 4'663'503. Wird diese Quote freiwillig (z.B. durch Ausbau des OeV-Angebots) oder unfreiwillig (z.B. weil der Bund aufgrund von Sparmassnahmen die Kantonsquoten reduziert) überschritten, muss der Kanton den die Quote überschreitenden Betrag vollumfänglich (also mit 100% anstelle der üblichen 26%) selber tragen. Möchte der Kanton neue Angebote einführen, an denen sich der Bund mangels genügender Auslastung nicht beteiligt, oder solche Angebote weiterhin anbieten (wie z.B. das Wochenend-Angebot auf der Postauto-Linie Eggerstanden-Appenzell-Teufen), gehen diese Kosten zu 100% zu Lasten der Kantonsquote.

Im Sinne eines optimalen OeV-Angebots und einer optimalen OeV-Finanzierung ist es somit das Ziel des Kantons, die Kantonsquote möglichst "auszuschöpfen", nicht aber zu überschreiten. Während dies im Jahr 2010 optimal gelungen ist ("schwarze Null"), resultierte für 2011 aufgrund der Sparanstrengungen des Bundes eine Quotenüberschreitung von CHF 113'946, die auf die verschiedenen Linien aufgeteilt werden musste.

Im Fall der Postauto-Linie Heiden-Obereggen-St.Anton-Trogen bedeutet dies beispielsweise, dass sich im Jahre 2011 der Bund anstatt mit CHF 105'266 nur noch mit CHF 102'755 beteiligte und der der vom Kanton neu zu übernehmende Anteil von CHF 36'103 um CHF 3'393 Franken auf CHF 39'496 erhöhte.

4. Verteilung Kanton / Bezirke

Wie bereits oben unter Ziff. I dargelegt, werden die OeV-Kosten hälftig zwischen dem Kanton und allen Bezirken zusammen aufgeteilt.

Wie die Verteilung unter den Bezirken aussieht, kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. In dieser sind der für die OeV-Abgeltungen der öffentlichen Hand massgebende Verteilschlüssel zwischen dem Kanton und den Bezirken sowie der Schlüssel über die Verteilung unter den Bezirken aufgeführt. Diese beiden Verteilschlüssel basieren auf dem Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen vom 24. April 1977 (GS 740.300) sowie auf dem gestützt darauf erlassenen Ständekommissionsbeschluss über die Beteiligung der Bezirke an den Appenzeller Bahnen vom 27. November 1978 (GS 740.301).

Verteilschlüssel Kanton / Bezirke																
Anteile (interkantonal - Bund - Kanton)						Verteilung zwischen Kanton und Bezirken insgesamt		Verteilung unter den Bezirken								
TU	Fahrplanfeld	Linie	Total Abgeltungen	iKV Alt:	Verteilung		Anteil AI	Nettoanteil AI								
					gem. EBG	gem. TG		Anteil Kanton	Total	Anteil Bezirke						
		Anteil CH		Anteil AI		Aufgeteilt:										
						Appenzell	Schwende	Rüte	Schlatt-Haslen	Gonten	Oberegg					
AB	854	Gossau - Appenzell - Wasserrauen	100%	32.5%	davon:	Verkehr: 74%	Verkehr: 26%	2	1	1	0.3884	0.1954	0.2131	0.0185	0.1846	
	855	St. Gallen - Gais - Appenzell	100%	32.5%	davon:	Infrastruktur: 83%	Infrastruktur: 17%									
	856	Gais - Altstätten Stadt	100%	32.5%	davon:											
PA	860.191	Teufen-Appenzell-Eggerstanden Mo-Fr (EBG)	100%	100.0%	davon:	74%	26%	2	1	1	0.20		0.30	0.50		
	860.191	Teufen-Appenzell-Eggerstanden Sa/So (TG)*	100%	100.0%	davon:			2	1	1	0.20		0.30	0.50		
	860.192	Weissbad - Brülisau (Sommerkurs)	100%	100.0%	davon:	74%	26%	2	1	1		0.25	0.75			
	860.193	PubliCar Appenzell	100%	100.0%	davon:	74%	26%	2	1	1	0.35	0.10	0.30	0.15	0.10	
	860.224	Heiden - Walzenhausen - St. Margrethen	100%	0.8%	davon:	74%	26%	2	1	1					1.00	
	860.226	Heiden - Heerbrugg	100%	26.4%	davon:	74%	26%	2	1	1					1.00	
	860.227	Heiden - Altstätten	100%	14.4%	davon:	74%	26%	2	1	1					1.00	
	860.228	PubliCar-Nachtbus Oberegg-Reute	100%	50.0%	davon:	74%	26%	2	1	1					1.00	
	860.229	Heiden - Oberegg - St. Anton - Trogen	100%	52.0%	davon:	74%	26%	2	1	1					1.00	
TVG	Tarifverbund Ostwind		100%	1.5-1.92%				2	1	1	(BETRAG = Y)	Z = A+B+C+D+E+F				
											Y / Z x A	Y / Z x B	Y / Z x C	Y / Z x D	Y / Z x E	Y / Z x F

Legende: TU: Transportunternehmung, AB: Appenzeller Bahnen, PA: Postauto Regionalzentrum St. Gallen-Appenzell
 EBG: Eisenbahngesetz (bei einer Abrechnung nach diesem erfolgt eine Aufteilung zwischen CH und AI gemäss Verteilschlüssel [ab 2008: 74% und 26%])
 TG: Transportgesetz (bei einer Abrechnung nach diesem hat AI sämtliche Abgeltungen selber zu tragen, also 100 Prozent)
 iKV: interkantonaler Verteiler

Die effektiven Beträge pro Bezirk und Linie in Franken sind auf Seite 2 der Beilage detailliert aufgelistet.

B. Kostenentwicklung

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, dass die beim Kanton Appenzell I.Rh. anfallenden Kosten für den öffentlichen Verkehr in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind.

	AB	Rückzahlung Darlehen*	Zwischen-Total	Technische Erneuerungen AB	Total AB	PA	TVO	Total
2003	316'015	*	316'015	123'411	439'426	200'826	71'116	711'368
2004	479'601	*	479'601	239'000	718'601	150'186	68'700	937'487
2005	482'376	*	482'376	0	482'376	155'769	52'100	690'245
2006	594'058	-110'606	483'452	114'000	597'452	154'623	52'100	804'175
2007	613'722	-110'606	503'116	0	503'116	247'833	52'100	803'049
2008	1'154'654	-110'606	1'044'048	0	1'044'048	322'517	56'772	1'423'337
2009	1'125'540	-110'606	1'014'934	297'047	1'311'981	347'277	80'000	1'739'258
2010	1'129'054	-110'606	1'018'448	337'301	1'355'749	415'926	97'500	1'869'175
2011	1'283'856	-110'606	1'173'250	297'546	1'470'796	455'626	97'500	2'023'922

* erfolgten schon in den Jahren vor 2006, wurden aber erst ab dem Jahr 2006 separat ausgewiesen

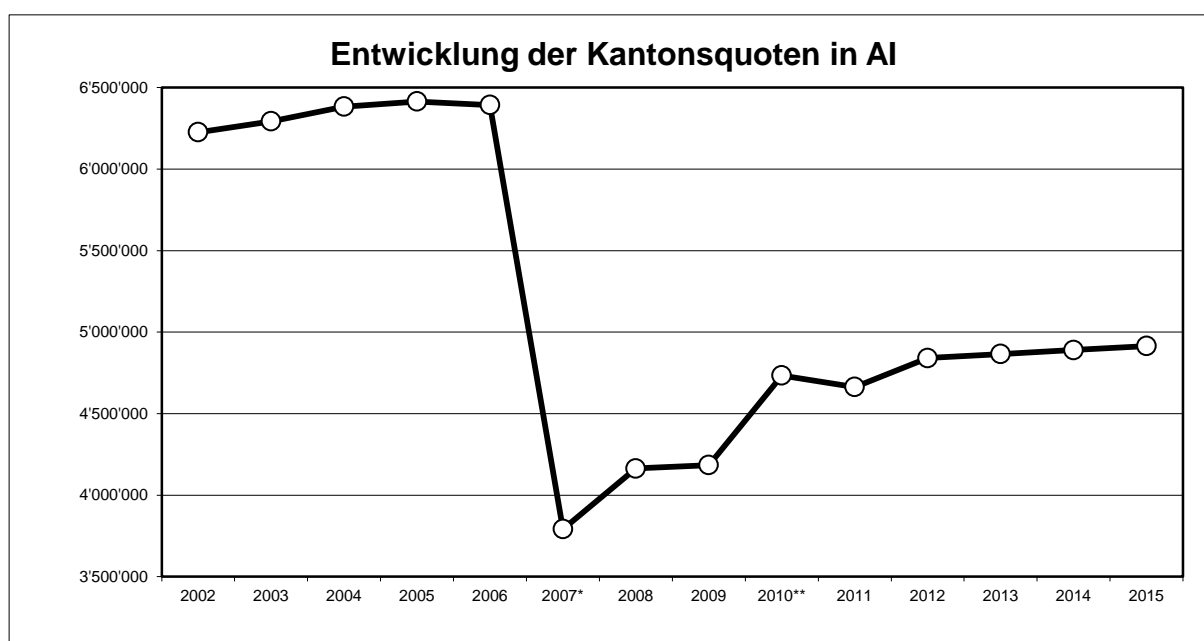
Abkürzungen:
 AB: Appenzeller Bahnen
 PA: PostAuto Schweiz AG, Region Ostschweiz
 TVO: Tarifverbund Ostwind

Der Grund für den Kostenanstieg sind nicht primär Verbesserungen beim Angebot (wie z.B. die neue PostAuto-Linie Heiden-Oberegg-St.Anton-Trogen ab Fahrplanjahr 2008, die Einführung des Integralen Tarifverbundes auf den 1. Juni 2009 oder die Aufstockung der PubliCar-Fahrzeuge von zwei auf drei und die Ausweitung des Einsatzgebietes auf Gonten und das Schwendetal ab Fahrplanjahr 2010), sondern hauptsächlich **Änderungen bei der Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen**. Diese wurden durch die ab 1. Januar 2008 geltende Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ausgelöst, die dem Kanton einen sprunghaften Anstieg der OeV-Kosten bescherte.

Entwicklung des Verteilschlüssels Bund / AI				
Jahr	Verkehr		Infrastruktur	
	Bund	AI	Bund	AI
2003	92%	8%	92%	8%
2004	89%	11%	89%	11%
2005	89%	11%	89%	11%
2006	89%	11%	89%	11%
2007	89%	11%	89%	11%
2008	74%	26%	83%	17%
2009	74%	26%	83%	17%
2010	74%	26%	83%	17%
2011	74%	26%	83%	17%

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, erhöhte sich der KAV-Anteil von Appenzell I.Rh. im Bereich Verkehr im Jahr 2004 von 8% auf 11%, was einer Erhöhung um 37.5% entspricht. Im Jahre 2008 erhöhte sich der Anteil als Folge der NFA von 11% auf 26%, was einer Erhöhung um 136.4% gleichkommt. Die Erhöhung des zu Lasten von Appenzell I.Rh. gehenden KAV-Anteils im Bereich Verkehr von 8% auf 26% hatte also zwischen 2003 und 2008 eine **Kostensteigerung von 225%** zur Folge. Der KAV-Anteil von Appenzell I.Rh. im Bereich Infrastruktur erhöhte sich im gleichen Zeitraum ebenfalls in zwei Schritten von 8% auf 17%, was einer Kostensteigerung von 112.5% entspricht.

Weitere, NFA-unabhängige Schwankungen können sich - wie nachfolgende Aufstellung zeigt - auch aufgrund einer Erhöhung oder Reduktion der vom Bund vorgegebenen Kantonsquote ergeben, wie dies für die Jahre 2010, 2011 und 2012 der Fall ist.



* ab dem Jahr 2007 ohne Infrastruktur

** Anpassung aufgrund einer überarbeiteten Linien-Abrechnung durch die AB

C. Bestellungen / Vereinbarungen

Die OeV-Angebote und deren finanzielle Abgeltung sind zwischen den Transportunternehmen und den sogenannten Bestellern jedes Jahr neu zu verhandeln. Da die meisten OeV-Linien, an denen Appenzell I.Rh. als Besteller beteiligt ist, die Kantonsgrenzen überschreiten, sind bei den Angebots-Verhandlungen mit den Transportunternehmungen nebst dem Bund auch die Kantone St. Gallen und Appenzell A.Rh. involviert. Angebots-Vereinbarungen kommen nur zustande, wenn sich sämtliche beteiligten Kantone mit dem Bund und den Transportunternehmen einigen. Da die Eingabefrist für die Erstellung der neuen Fahrpläne jeweils nach den Sommerferien abläuft, müssen die Angebotsverhandlungen bis dahin abgeschlossen sein. Erschwerend kommt hinzu, dass die definitiven Zahlen der Bundesbeteiligung (Kantonsquoten) erst nach der Verabschiedung des Budgets durch das eidgenössische Parlament in der Dezembersession bekannt werden. Es ist daher üblich, dass die Züge und Postautos ab dem Fahrplanwechsel Mitte Dezember bereits gemäss neuen Angebotsvereinbarungen fahren, die entsprechenden Verträge zwischen den Bestellern und den Transportunternehmen aber erst Monate später fertig verhandelt sind und unterschrieben werden können.

Das bisherige einjährige Bestellverfahren im OeV-Bereich soll deshalb inskünftig durch ein zweijähriges Bestellverfahren abgelöst werden. Da die Budgets des Bundes und der Kantone aber jährlich verabschiedet werden, muss in den Verträgen zwischen Bestellern und Transportunternehmen noch mehr als bisher mit Vorbehaltsklauseln gearbeitet werden, was die Planungssicherheit zusätzlich beeinträchtigt.

III. Antrag

Die Anfrage von Grossrat Ruedi Eberle sei als erledigt zu betrachten. Von der allgemeinen Übersicht über die OeV-Finanzierung sei Kenntnis zu nehmen.

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat sechs Landrechtsgesuche von insgesamt sechs Personen.